

## § 31 Macht und Herrschaft

I.	Überblick.....	413
II.	Max Weber: Macht und Herrschaft.....	416
III.	Kapillare Macht und Disziplinarmacht ( <i>Foucault</i> ) .....	418
1.	Kritik des Juridischen.....	419
2.	Die »Genealogie« des Wissens als Geschichte von Machtkämpfen .....	423
3.	Disziplinargesellschaft und Rechtsgesellschaft.....	430
4.	Macht und Subjekt.....	433
5.	Gouvernementalität .....	434
6.	Staatsraison und Regierungskunst.....	436
7.	Biopolitik.....	437
8.	Kritik des Neoliberalismus .....	440
IV.	Literaturhinweise zu <i>Popitz</i> , <i>Bourdieu</i> und <i>Luhmann</i> .....	442
1.	Popitz: Phänomene der Macht.....	442
2.	Bourdieu: Symbolische Macht .....	442
3.	Luhmann: Macht als generalisiertes Medium.....	443
V.	Macht und Gewalt.....	444

### I. Überblick

**Literatur:** *Johannes Berger*, Macht als Grundbegriff der Soziologie, in: *Florian Möselein* (Hg.), *Private Macht*, Tübingen 2015, 48-64; *Keith M. Dowding* (Hg.), *Encyclopedia of Power*, Thousand Oaks, Calif, 2011; *Steven Lukes*, *Power, A Radical View*, 2. Aufl., New York 2005; *Heinrich Popitz*, *Phänomene der Macht*, 2. Aufl., 1992; *Michael Mann*, *Geschichte der Macht*, 3 Bde, 1998-2002; *Hubert Treiber*, *Ausgewählte Machtkonzepte der Soziologie*, in: *Bianka Knoblauch* u. a. (Hg.), *Macht in Unternehmen*, 2011, 131-145; *Marc Rölli*, *Vorüberlegungen zu einer Philosophie der privaten Macht – im Ausgang von einigen allgemeinen Bemerkungen zum philosophischen Stand der Machttheorie*, in: *Florian Möselein* (Hg.), *Private Macht*, 2015, 83-90; *David Streckler*, *Logik der Macht*, 2009; *Erich H. Witte/Niels van Quaquebeke/Tilman Eckloff*, *Macht als sozialpsychologisches Konzept*, in: *Florian Möselein* (Hg.), *Private Macht*, 2015, 66-83.

**Den einzigen Machtbegriff gibt es nicht.** Wenn es noch eines Beweises bedürft hätte, dass der Machtbegriff ohne genaue Spezifizierung als wissenschaftlicher untauglich ist, so liefert ihn die »Encyclopedia of Power«, die mit 381 Einträgen und einem Gewicht von 2,47 kg praktisch alle Stichworte, die in Politikwissenschaft und Rechtssoziologie auftauchen, abhandelt.

**Wie kein anderer sozialwissenschaftlicher Grundbegriff ist derjenige der Macht mit normativen Konnotationen beladen.** Die Soziologie der Macht bewegt sich zwischen einer Tradition repressiv-illegitimer Macht und der Gegentradition konstitutiv-legitimer Macht (*Streckler* S. 51). Der Blick auf real vorhandene Gesellschaften provoziert in der Regel die Vorstellung von Macht als Repression: Macht ist

ein Etwas, mit dem Menschen gehindert werden, ihre Freiheit zu leben und ihren Interessen nachzugehen oder, umgekehrt, mit dem die Machthaber ihre Sonderinteressen gegen Widerstreben durchsetzen können. Macht gilt deshalb als kritikwürdig, mindestens aber als rechtfertigungsbedürftig. Die Gegentradition geht von einem machtfreien Naturzustand aus und steht so vor dem *Hobbes'schen* Problem der Ordnung: Eine soziale Ordnung, in der jeder ungehindert seine Interessen verfolgen kann, ist undenkbar. Ordnung setzt immer Einschränkungen voraus, die mit Macht durchgesetzt werden. Macht ist deshalb produktiv oder konstitutiv, weil sie Ordnung schafft. Doch auch hier bleibt stets die Frage, welche Ordnung?, wieviel Ordnung?, und damit das normative Problem der Rechtfertigung der Macht in ihrer konkreten Erscheinungsform.

»Die repressiven und die konstitutiven Funktionen von Macht sind zwei Seiten ein und derselben Medaille« (*Strecker* S. 60). Man kann diese »Janusgesichtigkeit der Macht« (ebd.) zum Paradox hochstilisieren oder – besser – als Zirkularität wahrnehmen. Das bedeutet, dass sich das Phänomen der Macht nicht von vornherein in seiner Gesamtheit überblicken lässt. Ganz gleich, auf welcher Seite die Analyse beginnt, müsste sie sich aber am Ende zur anderen Seite durchhangeln.

Damit ist die grundsätzliche Problematik des Machtbegriffs nicht erschöpft. Seine theoretische Fassung muss auch dem Umstand Rechnung tragen, dass er sich, wie alle großen soziologischen Fragen, **ebenso aus handlungstheoretischer wie aus strukturtheoretischer Perspektive** angehen lässt. Man kann die Macht als Handlungsmacht oder Entscheidungsmacht bei bestimmten Personen oder Gruppen orten und zu erklären versuchen. Oder man kann von den faits sociaux, den sozialen Strukturen ausgehen, die ihre Macht äußern, indem sie Menschen an Handlungen hindern oder sie zu Handlungen ermächtigen.

Hilfreich ist die »Rekonstruktion« des soziologischen Diskurses über die Macht von *David Strecker*. Er eranschaulicht die **Schnittstelle zwischen repressivem und konstitutivem Machtbegriff einerseits und handlungstheoretischer und strukturtheoretischer Analyse andererseits** in einer Vierfeldertafel, in der auch Autoren genannt werden, die für die verschiedenen Felder repräsentativ sind.

theoretische Perspektive / Machtfunktion	akteurtheoretisch	strukturtheoretisch	
repressiv	Entscheidungsmacht (Weber) verantwortbares Tun (Lukes)	strukturelle Macht, Ideologie (Marx, Offe)	
konstitutiv	Ermächtigung, gesellschaftliche Handlungsfähigkeit (Arendt, Giddens)	produktive Macht (Foucault)	ordnende Macht (Parsons)

Dimensionen gesellschaftlicher Macht nach David Strecker S. 106

Wie mehr oder weniger alle großen Themen der Soziologie müsste sich auch das Machtthema mit unterschiedlichem Theorievokabular angehen lassen, ohne dass in der Sache am Ende unterschiedliche Ergebnisse stehen, wiewohl jeder Ansatz eigene Schwerpunkte setzt. Aber **die kritisch-normative Konnotation von Macht ist so stark, dass sie vielfach schon die theoretische Fassung des Machtbegriffs beeinflusst**, indem sie Macht bevorzugt als repressiv wahrnimmt, und sie wirkt auch ständig in die empirische Forschung hinein. Da hilft es wenig, dass mit der »Legitimität« ein besonderer Begriff für die Rechtfertigung von Macht zur Verfügung steht, denn dieser Begriff ist sowohl für die Rechtfertigung der Macht als auch für deren faktische Akzeptanz in Gebrauch und stiftet durch seine Doppelsinnigkeit zusätzliche Verwirrung.

Wichtige Machttheorien, über die viel geschrieben wird, stammen von *Heinrich Popitz*, *Niklas Luhmann*, *Pierre Bourdieu* und *Michel Foucault*. **Der sicherste Weg, sich dem Machtproblem zu nähern, führt aber immer noch über Max Weber.** Vor dem Hintergrund seiner Herrschaftssoziologie fällt es leichter, andere Machttheorien zu verstehen und zu würdigen, zumal diese alle in Kenntnis von *Webers* Ideen geschrieben worden sind. *Weber* stellt auf die Beziehung zwischen (mindestens) zwei Akteuren ab, geht also **handlungstheoretisch** vor. Deshalb wird das Thema in diesem Kapitel abgehandelt. Als Kontrast soll ausführlich nur noch die Machttheorie von *Foucault* dargestellt werden. Zu *Popitz*, *Luhmann* und *Bourdieu* beschränke ich mich auf Literaturhinweise.

## II. Max Weber: Macht und Herrschaft

**Text:** Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1922 (5. Aufl. 1976), 1. Halbbd., 1. Teil Kap. III. (Die Typen der Herrschaft) und 2. Halbbd. Kap. IX (Soziologie der Herrschaft).

**Literatur:** Stefan Breuer, *Max Webers Herrschaftssoziologie*, 1991; ders., *Max Webers Herrschaftssoziologie*, *Zeitschrift für Soziologie* 17, 1988, 315-327; Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht*, 1986, S. 37-67: [Macht und Herrschaft: Stufen der Institutionalisierung von Macht](#).

Der erste Schritt besteht darin, dass Weber zwischen Macht und Herrschaft unterscheidet. **Macht ist die allgemeinere Erscheinung:**

»Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht.«  
(WuG S. 28)

Macht liegt also immer schon dann vor, wenn jemand in der Lage ist, einem anderen seinen Willen aufzuzwingen. Macht in diesem Sinne übt der Bankräuber, der den Kassierer mit vorgehaltener Pistole zur Herausgabe der Kasse zwingt ebenso wie der Polizist, der diesen Räuber festnimmt. Macht übt das Unternehmen, das einseitig Preise oder Arbeitsbedingungen festsetzen kann ebenso wie die Gewerkschaft, die ein Unternehmen bestreikt. Macht üben die Medien, die ihre Konsumenten beeinflussen ebenso wie Professoren, Ärzte oder Richter, die ihren Studenten, Klienten oder den Parteien Verhaltensanweisungen mit auf den Weg geben. Macht üben die Kinder, die ihre Eltern tyrannisieren und die Eltern, die ihre Kinder erziehen.

»Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.«

Der **Machtbegriff** erscheint Weber zu **unspezifisch**, um soziologisch ergiebig zu sein. Er verengt den Objektbereich daher auf solche Machtverhältnisse, die in politischen Formen auf Dauer angelegt = institutionalisiert sind und definiert:

»Herrschaft soll heißen, die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.«

Man darf sich nicht an den in diesem Zusammenhang altmodischen Begriffen Befehl und Gehorsam stören. Auch und gerade das Recht ist in diesem Sinne Herrschaft, weil tatsächlich die Befehle des Gesetzgebers und die Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden innerhalb gewisser Toleranzgrenzen ohne Rücksicht auf ihren konkreten Inhalt die Chance haben, von den Adressaten akzeptiert zu werden. Das wird normalerweise ganz selbstverständlich vorausgesetzt. **Der Soziologe fragt jedoch, wie diese in Rechtsform gekleidete Herrschaft möglich ist.** Wie verbreitet sich, wenn nur wenige entscheiden, die faktische Überzeugung von der Richtigkeit oder jedenfalls der verbindlichen Kraft ihrer Entscheidungen? Das ist das

rechtssoziologische Legitimationsproblem, auf das *Max Weber* eine Antwort zu geben versucht hat, indem er drei Typen legitimer Herrschaft entwickelte.

Die empirische Forschung versucht, die von *Max Weber* Herrschaft genannte Handlungsmacht u. a. durch psychologische und durch **Elitentheorien** zu erklären. Eine bekannte, aber heute in Verruf geratene Erklärung stützte sich auf eine »Psychologie der Massen«, die eine Führungsbedürftigkeit des Publikums postulierte. Gewissermaßen als ihre Kehrseite identifiziert eine Elitentheorie bestimmte Gruppen, bei denen sich Herrschaft konzentriert.

Der Klassiker der Elitentheorie ist *C. Wright Mills*, *The Power Elite*, 1956. Aktuell gelten besonders Politik und Verwaltung der Europäischen Union als von Eliten getrieben. Aber auch das altbekannte eherne Gesetz der Oligarchie kann man als eine elitentheoretische Machttheorie einordnen.

**Webers Herrschaftsbegriff lenkt den Blick in erster Linie auf die politischen Eliten und ihren Herrschaftsapparat.** Deshalb ist es wichtig, dass die marxistisch orientierte Forschung sich darum bemüht hat, die Träger der Macht nicht in der Sphäre der Politik zu suchen, sondern die Wirtschaft als die eigentliche Machtquelle zu entlarven. Sie sucht empirisch nach direkter Einflussnahme der »Kapitalisten« auf politische Entscheidungen und spürt indirekten Formen der Beeinflussung der Politik etwa durch die Finanzierung von Parteien und Wahlkämpfen, durch Lobbyismus oder durch Einflussnahme auf die öffentliche Meinung mit Hilfe einer gefügigen oder gar monopolisierten Presse. Der Schwerpunkt marxistisch inspierter Machtanalyse liegt freilich nicht auf solchen immer noch handlungstheoretisch argumentierenden Forschungen, sondern bei der Beobachtung der strukturellen Folgen der Vermögensakkumulation, zu denen nicht zuletzt die Entstehung eines »falschen Bewusstseins« gehören soll.

Aus juristischer und damit auch aus rechtssoziologischer Sicht scheint **Herrschaft als institutionalisierte Macht** wichtiger zu sein, weil sie regelmäßig rechtlich verfasst ist. Gesellschaftlich ist aber die unspezifische Macht nicht weniger wichtig. Sie wird in den rechtssoziologischen Anstrengungen leicht vernachlässigt, sie begrifflich und damit empirisch viel schwerer zu greifen ist.

Die institutionalisierte hierarchische Herrschaft ruht nicht nur auf Zwang, sondern arbeitet ebenso mit Kooperation und Konsens. Diese Seite der Herrschaft wird als Legitimation oder Akzeptanz erörtert (unten § 32). Doch **als Herrschaft ist die Macht verteilt**. Sie hat Subjekte oder mindestens ein Zentrum. Jenseits solcher Herrschaft bleibt Raum für unspezifische, anscheinend subjektlose = strukturelle Macht. Diese hat, wie kein anderer, *Michel Foucault* im Blick gehabt.

### III. Kapillare Macht und Disziplinarmacht (*Foucault*)

**Texte von Michel Foucault:** Schriften: Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, 1969; Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks, 1973; Archäologie des Wissens, 1973; Von der Subversion des Wissens, 1974; Michel Foucault, Die Ordnung der Dinge, 1974 (Les mots et les choses, 1966); Die Ordnung des Diskurses, 1974 (fr. Originaltitel L'ordre du discours); Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin, 1976; Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses = ÜS, 1976 (Surveiller et punir, 1975); Sexualität und Wahrheit Bd. 1: Der Wille zum Wissen, 1977; Die Anormalen, Vorlesungen am Collège de France (1974-1975), 2003; Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, 1978; In Verteidigung der Gesellschaft, Vorlesungen am Collège de France 1975-76, 1999; Die Wahrheit und die juristischen Formen, 2003 (fr. Ausgabe La vérité et les formes juridiques, Paris 1994); Geschichte der Gouvernementalität I, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978; 2004a; Geschichte der Gouvernementalität II: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979, 2004b; Die Regierung der Lebenden, Vorlesung am Collège de France 1979-1980, 2004c; Der Mut zur Wahrheit, Vorlesung am Collège de France 1983-1984, 2004d; Hermeneutik des Subjekts, Vorlesung am Collège de France 1981/82, 2009; Analytik der Macht (Auswahlband), 2005; Kritik des Regierens, Schriften zur Politik (Auswahl mit Nachwort von Ulrich Bröckling; darin die wichtigen »Vorlesungen« zur »Gouvernementalität« vom 1. 2. 1978, 17. und 31. 1. 1979, 14. und 21. 3. 1979) 2010.

**Literatur:** *Thomas Biebricher*, Foucault, Gouvernementalität und Staatstheorie, 2012, <http://www.econstor.eu/bitstream/10419/59588/1/718685571.pdf>; *Ulrich Bröckling/Susanne Krasmann*, Ni méthode, ni approche. Zur Forschungsperspektive der Gouvernementalitätsstudien, in: *Johannes Angermüller/Silke van Dyk* (Hg.), Diskursanalyse meets Gouvernementalitätsforschung, 2010, 23-42; *Petra Gehring*, Foucaults »juridischer« Machttyp, die Geschichte der Gouvernementalität und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie, in: *Susanne Krasmann/Michael Volkmer* (Hg.), Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften, 2007, 157-179; *Gerhard Göbler/Ulrike Höppner/De La Rosa, Sybille/Stefan Skupien*, Steuerung jenseits von Hierarchie, Wie diskursive Praktiken, Argumente und Symbole steuern können, PVS 51, 2010, 691-720; dies. (Hg.), Weiche Steuerung. Studien zur Steuerung durch diskursive Praktiken, Argumente und Symbole, 2009; *Georg Kneer*, Die Analytik der Macht bei Michel Foucault, in: *Peter Imbusch* (Hg.), Macht bei Herrschaft, 2. Aufl. 2012, . 265-283; *Ernesto Laclau/Chantal Mouffe*, Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus (Hegemony and Socialist Strategy, 1985), 4. Aufl., Wien 2012; *Thomas Lemke*, Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, 1997; ders., Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. [Ein kritischer Überblick über die governmentality studies](#), PVS 41, 2000, 31-47; ders., »The Birth of Bio-Politics« – Michel Foucault's Lecture at the Collège de France on Neo-Liberal Governmentality, *Economy & Society* 30, 2001, 190-207; ders., An Indigestible Meal? Foucault, Governmentality and State Theory, *Scandinavian Journal of Social Theory* 15, 2007, 43-64; *Andrea Seier*, Macht, in: *Marcus S. Kleiner* (Hg.), Michel Foucault, 2001, 90-107.

1. Kritik des Juridischen

Macht im Sinne *Max Webers* begründet eine hierarchische Beziehung zwischen bestimmten oder bestimmbareren Akteuren. **Michel Foucault** (1926-1984) **sucht und findet Macht auch ohne Hierarchie in diskursiven Praktiken**. Sie durchdringt als »kapillare Macht« alle Strukturen der Gesellschaft.

»und der Diskurs ... ist auch nicht bloß das, was die Kämpfe oder die Systeme der Beherrschung in Sprache übersetzt: er ist dasjenige, worum und womit man kämpft; er ist die Macht, deren man sich zu bemächtigen sucht.« (1974 S. 11).

**Man muss sich die Machttheorie Foucaults aus verschiedenen Texten zusammensuchen.** Die Bände, die die Macht im Titel tragen, sind weniger ergiebig als »Überwachen und Strafen« und »Der Wille zum Wissen« sowie die Vorlesungsreihe von 1976, die unter dem Titel »In Verteidigung der Gesellschaft« zur Verfügung steht. »Mikrophysik der Macht« und »Dispositive der Macht« bieten Sammlungen unzusammenhängender Texte. Der letztere Band enthält ein Interview aus dem Jahre 1977, das unter dem Titel »Wahrheit und Macht« abgedruckt ist, und aus dem häufig zitiert wird, in erster Linie allerdings zum Belege des relativen Wahrheitsbegriffs *Foucaults*. Die erst posthum aus Mitschriften und Mitschnitten veröffentlichten Vorlesungen zur Geschichte der Gouvernementalität aus den Jahren 1977 bis 1980 lassen die Machttheorie hinter sich zurück und bieten eine Staatsanalytik, die viel Ähnlichkeit mit dem Governance-Konzept aufweist.

Statt einer Definition der Macht liefert *Foucault* zunächst **negative Abgrenzungen**.

»Die Macht gibt es nicht. (...) die Idee, daß es an einem gegebenen Ort oder ausstrahlend von einem gegebenen Punkt irgend etwas geben könnte, das eine Macht ist, scheint mir auf einer trügerischen Analyse zu beruhen und ist jedenfalls außerstande, von einer beträchtlichen Anzahl von Phänomenen Rechenschaft zu geben« (Dispositive der Macht S. 126).

»Unter Macht verstehe ich hier nicht die Regierungsmacht, als Gesamtheit der Institutionen und Apparate, die die bürgerliche Ordnung in einem Staat garantieren. Ebenso wenig verstehe ich darunter eine Unterwerfungsart, die im Gegensatz zur Gewalt in Form der Regel auftritt. Und schließlich meine ich nicht ein allgemeines Herrschaftssystem, das von einem Element, von einer Gruppe gegen die andere aufrechterhalten wird und das in sukzessiven Zerteilungen den gesamten Gesellschaftskörper durchdringt.« (Der Wille zum Wissen S. 93f)

In den machtanalytischen Texten der 1960er bis 1970er Jahre weist *Foucault* die üblichen politikwissenschaftlichen Begriffe (Staat, Souveränität, Recht) als unbrauchbar zurück. »Man muß dem König den Kopf abschlagen: das hat man in der politischen Theorie noch nicht getan.« (Dispositive der Macht, S. 38). **Die »juridische« Sicht-**

**weise der Macht interpretiert Foucault selbst noch als eine Machttaktik, welche die tatsächliche Wirkungsweise von Macht verhüllt.** Aber nicht nur die »juridische« Sichtweise wird zurückgewiesen, sondern auch die marxistische, die das Zentrum der Macht im »Kapital« findet. Denn Macht, so Foucault, hat keine Substanz, die man wie Eigentum besitzen kann; sie hat kein Zentrum, sie ist »kapillar«, »relational«, kurzum ubiquitär.

Die zurückgewiesenen Begriffe Begriffe ersetzt Foucault nur durch vage Umschreibungen:

»Unter Macht, scheint mir, ist zunächst zu verstehen: die Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren. ...

Allgegenwart der Macht: nicht weil sie das Privileg hat, unter ihrer unerschütterlichen Einheit alles zu versammeln, sondern weil sie sich in jedem Augenblick und an jedem Punkt – oder vielmehr in jeder Beziehung zwischen Punkt und Punkt – erzeugt. Nicht, weil sie alles umfaßt, sondern weil sie von überall kommt, ist die Macht überall. Und die Macht mit ihrer Beständigkeit, Wiederholung, Trägheit und Selbsterzeugung ist nur der Gesamteffekt all dieser Beweglichkeiten, die Verkettung, die sich auf die Beweglichkeiten stützt und sie wiederum festzumachen sucht. Zweifellos muß man Nominalist sein: die Macht ist nicht eine Institution, ist nicht eine Struktur, ist nicht eine Mächtigkeit einiger Mächtiger. Die Macht ist der Name, den man einer komplexen strategischen Situation in einer Gesellschaft gibt.« (Der Wille zum Wissen S. 93f)

So betrachtet ist Macht überall. Dieser Machtbegriff wäre als soziologischer unbrauchbar, und zwar nicht nur deshalb, weil er sich nicht zu der soziologischen Begriffstradition von Weber bis Popitz positioniert. Die »Macht«, die weder Subjekte noch »Objekte«, weder ein Zentrum noch Institutionen kennt, sondern sich nur im Vollzug ereignet, fällt letztlich zusammen mit dem Sozialen schlechthin. **Alle sozialen Beziehungen werden zu Machtbeziehungen.** Aber jenseits dieser ubiquitär-diffusen »Macht« zeigt Foucault dann doch **andere Strukturen der Macht als die auf Souveränität fixierte »juridische« Betrachtungsweise.**

Für Foucault ist der moderne (westliche) Staat das Ergebnis einer komplexen Verbindung »politischer« und »pastoraler« Machttechniken mit der humanwissenschaftlich angeleiteten Disziplinierung.

Als Pastoralmacht bezeichnet Foucault die orientalische und später christliche Vorstellung von Hirt und Herde. In deren Mittelpunkt steht die »Regierung der Seelen«, das heißt, die Führung der Individuen in Hinblick auf ein jenseitiges Heil. Die Eigenart des christlichen Pastorats liegt in der Entwicklung von Führungstechniken und Methoden der Selbstreflexion, welche die Kenntnis der »inneren Wahrheit« der Individuen und ihre Formierung zu Subjekten sicherstellen sollen. Dazu gehört neben der Beichte die Instanz des reinen Gehorsams. Anders als bei den Griechen und Römern fungiert Gehorsam im Christentum nicht länger als ein Instrument, um bestimmte Tugenden zu erlangen, sondern wird selbst zu einer Tugend. (Vorlesungen vom 8., 15. und 22. 2. 1978 in 20004a S. 173 ff.); 1987: 248; 1988: 60/62).

**Foucault legt zur Analyse der Macht einen wissenssoziologischen Zugang:**



» ... das Problem besteht also nicht einfach nur darin herauszufinden, wie die Macht sich das Wissen unterordnet und ihren Zwecken dienstbar macht oder wie sich die Macht über das Wissen legt und ihm ideologische Inhalte und Begrenzungen aufzwingt. Kein Wissen bildet sich ohne ein Kommunikations-, Aufzeichnungs-, Akkumulations- und Versetzungssystem, das in sich eine Form von Macht ist und in seiner Existenz und seinem Funktionieren mit den anderen Machtformen verbunden ist. Umgekehrt kommt es zu keiner Ausübung von Macht ohne die Gewinnung, Aneignung, Verteilung oder Zurückhaltung eines Wissens. Auf dieser Stufe hat man nicht die Erkenntnis auf der einen Seite und die Gesellschaft bzw. die Wissenschaft und den Staat auf der anderen, sondern die Grundformen des »Macht-Wissens« (2005 S. 64 [1972])

**Das Markenzeichen Foucaults ist der Diskurs, in dem die Ordnung des Wissens hergestellt wird.** Diskurse sind die anonymen Instanzen, die zwischen wahr und falsch, zwischen sagbar und unsagbar unterscheiden. Der Diskurs, den *Foucault* vor Augen hat, ist nicht der freie, um Wahrheit bemühte Meinungs-austausch, wie ihn *Habermas* idealisiert, sondern eine »gewaltige Ausschließungs-maschinerie«, der man sich unterwirft.

**Der moderne Staat entwickelt ein spezifisches Macht- und Regierungswissen.** Es wächst in verschiedenen »Diskursen«. Statistik und politische Ökonomie nehmen Land und Leute als aggregierte Einheiten in den Blick. Sie zählen Menschen, Geburten, Krankheiten und Todesfälle, Waren und Geld, Import und Export. Medizin und Psychiatrie sortieren die Menschen als gesund oder krank. Es bilden sich »Dispositive« des Wissens, die nicht nur technologisch für Mittel-Zweckzusammenhänge nützlich sind, sondern die Gesellschaft zum Beobachtungs-gegenstand machen und sie dadurch erst konstituieren und ihr zu einem Selbstbewusstsein und Selbstverständnis als durch den Staat auf sich selbst einwirkende Nation verhelfen.

Dagegen geht die neuzeitliche **Sozialdisziplinierung** (§ u. § 36 I.) nicht vom Staat und nicht von der Kirche aus und auch nicht von irgendeinem anderen Machtzentrum, etwa der sich entwickelnden kapitalistischen Wirtschaft, obwohl sie natürlich durch dieses Dreigestirn angetrieben wird. Deshalb ist diese Macht auch »nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr etwas, was sich entfaltet; nicht so sehr das erworbene oder bewahrte »Privileg« der herrschenden Klasse, sondern vielmehr die Gesamtwirkung ihrer strategischen Positionen – eine Wirkung, welche durch die Position der Beherrschten offenbart und gelegentlich erneuert wird« (ÜS 38).

*Foucaults* »**Mikrophysik der Macht**« (ÜS S. 38, 40, 178, 191) ist insofern eine Kritik des »Juridischen«, als sie auf die Disziplinierungsprozesse aufmerksam macht, die vor allem Recht eingreifen und sich zu »Dispositiven der Macht« verdichten. Die Herrschaftssoziologie sucht nach Personen und Institutionen, die, wie es *Weber* formulierte, die »Chance« haben, »für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren

Personen Gehorsam zu finden.« *Foucault* hält diese »juridische« Sichtweise, die Macht mit Geboten und Verboten, Zwang und Gewalt verbindet, für zu eng. Die imperativische Herrschaft eines Souveräns oder bestimmter Institutionen sei in der Neuzeit mehr und mehr durch **diffuse Disziplinarmacht** ergänzt oder gar abgelöst worden. Neben die juridische und die Disziplinarmacht treten später die Bio-Macht und das Sicherheitsdispositiv. Nimmt man noch die Pastoralmacht als Vorläufer der juridischen hinzu, so unterscheidet *Foucault* insgesamt fünf Typen der Macht, die er, wiederum nur schwerpunktmäßig oder typisch, bestimmten historischen Perioden zuordnet.

Machttyp	Historische Epoche	Wahrheitsdiskurs	Angriffspunkt
Pastoralmacht	Altertum, Orient, frühes Mittelalter	Hirt und Herde, Fürsorge	
Juridisch-politische Macht	Spätes Mittelalter,	Souveränität	
Disziplinarmacht	Verwaltungsstaat 16./17. Jahrhundert	Polizeywissenschaft, Staatsraison	Individuelle Körper
Biomacht: zur Disziplinarmacht tritt Regulierungs- und Normierungsmacht	Gouvernementaler Staat ab Mitte 18. Jahrhundert	Regierungskunst; Statistik, Wahrscheinlichkeit, Prävention	Bevölkerung als Gattung
Regierung des Selbst	20. Jahrhundert	Selbstbestimmung und Wahlfreiheit als Imperativ der Selbstverwertung <sup>236</sup>	Individuelle Subjekte

Wiederholt betont *Foucault* **die konstitutive oder produktive Seite der Macht**. Heute wird er aber überwiegend so gelesen, als seien die Disziplinen und Normierungen nur auf ihrer Oberfläche produktiv und verdeckten in Wirklichkeit eine besonders perfide Strategie der Repression (*Strecker* S. 72).

*Foucault* stellt die **Machtfrage aus einer Konfliktperspektive**, die in der Diskursanalyse und dem damit verbundenen Wahrheitsbegriff angelegt ist. Von *Nietzsche* übernimmt er die Idee, dass das »Erkennen« kein anthropologischer Befund, sondern eine historische Erfindung sei. Zugleich übernimmt er von *Nietzsche* den »Willen zur Macht« als Rivalen des »Willens zur Wahrheit«. <sup>237</sup> Diskurse sind agonale Kommuni-

<sup>236</sup> »Regieren durch Individualisieren« (Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts, 246).

<sup>237</sup> *Christian Schauer* meint, *Foucault* habe nur »eine Schrumpfform der nietzeanischen Dialektik von Macht und Wahrheit« rezipiert, ohne das Verhältnis beider zueinander

kationszusammenhänge, in denen festgelegt wird, was jeweils als »Wahrheit« gilt. Wahrheit, oder vielmehr im Plural Wahrheiten, enthalten die jeweils gültigen Wissen (auch hier Plural), und **Wissen wirkt und ist insofern Macht**. Daraus erklärt sich die Rivalität von Wahrheit und Macht:

**Der Diskurs ist Kampfplatz um Wahrheit = Wissen = Macht.** Die Wissen sind Bündel aus Deutungsschemata, mit denen Menschen sich selbst und ihre Umgebung verstehen, aus Kognitionen und Normen, an denen sie ihr Tun und Lassen orientieren. Für wahr gehaltenes Wissen hat also Machtwirkung. Das gilt zumal für das Wissen, dass sich seit Beginn der Aufklärung in den durch die Humanwissenschaften initiierten »Diskursen« formiert hat. Dieses Wissen – das ist das zentrale Beispiel *Foucaults* – hat das unsystematisch grausame Strafregime aus der Zeit vor der Aufklärung zu einem Regime von Zweckstrafen, Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen »humanisiert« und dazu in Klinik, Gefängnis und Psychiatrie die entsprechenden Institutionen geschaffen.

*Foucault* unterscheidet zwischen diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken, und man könnte meinen, dass Macht, die sich im Diskurs formiert, außerhalb des Diskurses wirkt. Doch abgesehen davon, dass die Grenze von diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken alles andere als deutlich ist, ist der Diskurs selbst schon Schauplatz von Machtkämpfen. Deshalb kann man wohl mit *Ernesto Laclau* und *Chantal Mouffe* sagen: Die soziale Wirklichkeit ist, soweit sinntragend, durchgehend diskursiv strukturiert, und damit sind alle sozialen Beziehungen auch Machtbeziehungen. Damit fällt der Machtbegriff in sich zusammen. Was *Foucault* beschreibt, ist die Genese soziale Strukturen, die den Individuen Handlungsmöglichkeiten vorgeben und einschränken (und damit aus Menschen Subjekte machen). **Wirklich neu und bemerkenswert an der Analyse *Foucaults* ist, wie er den Wahrheitsanspruch der Wissenschaften als Machtanspruch herausstellt.**

## 2. Die »Genealogie« des Wissens als Geschichte von Machtkämpfen

**Lesehinweis:** Wer nicht an Details zu *Foucault* interessiert ist, sollte diesen Abschnitt überschlagen.

In der Vorlesung vom 7. 1. 1976 erfahren wir, dass die Analyse der Macht als eine Art theoretischen Überbau zu den vorangegangenen Untersuchungen gedacht ist. Im Rückblick auf die Analyse der »Disziplinen« sagt *Foucault* von seiner Arbeit, sie sei fragmentarisch geblieben:

---

theoretisch zu vertiefen (Aufforderung zum Spiel: Foucault und das Recht, 2006, S. 243, 245; vgl. auch S. 265).

»Es handelt sich um Forschungen, die sehr nahe beieinander lagen, ohne indes ein zusammenhängendes Ganzes zu bilden oder eine Kontinuität aufzuweisen... Es waren kleine Aussagen über die Geschichte des Strafvollzugs; einige Kapitel zur Entwicklung und Institutionalisierung der Psychiatrie im 19. Jahrhundert; Betrachtungen über die Sophistik und das griechische Geld oder über die Inquisition im Mittelalter; der Abriss einer Geschichte der Sexualität oder jedenfalls einer Geschichte des Wissens über die Sexualität mittels der Beichtpraktiken im 17. Jahrhundert oder der Kontrollen der kindlichen Sexualität im 18. und 19. Jahrhundert; die Verortung der Genese einer Theorie und eines Wissens über die Anomalie, mit all den dazugehörigen Techniken. All das tritt auf der Stelle und kommt nicht vorwärts.« (In Verteidigung der Gesellschaft S. 16)

Während diese Arbeiten entstanden seien, habe sich das intellektuelle Klima verändert:

»Seit zehn, fünfzehn Jahren sind Dinge, Institutionen, Praktiken, Diskurse in einem ungeheuren und ausufernden Maße kritisierbar geworden; die Böden sind irgendwie brüchig geworden, sogar und vielleicht vor allem jene, die uns am vertrautesten und festesten erschienen und uns, unserem Körper, unseren alltäglichen Gesten am allernächsten sind.« (In Verteidigung der Gesellschaft S. 19f)

Die zunächst »diskontinuierlichen, partikularen und lokalen Kritiken« hätten ganz unbeabsichtigt zu der Entdeckung der »hemmenden Wirkung« der Großtheorien Marxismus und Psychoanalyse geführt. Die »lokale Kritik« gehe mit einem »Aufstand der unterworfenen Wissen« einher:

»Die »unterworfenen Wissen« sind folglich Blöcke historischer Wissen, die im Innern funktionaler und systematischer Ensembles vorhanden und zugleich verborgen waren und die die Kritik ... wieder zum Vorschein bringen konnte. ... Unter unterworfenen Wissen« verstehe ich auch eine ganze Reihe von Wissen, die als nicht-begriffliches Wissen, als unzureichend ausgearbeitetes Wissen abgewertet wurden: naive, am unteren Ende der Hierarchie angesiedelte Wissen, Wissen unterhalb des verlangten Kenntnisstandes und des erforderlichen Wissenschaftsniveaus. Und gerade über diese aus der Tiefe wiederauftauchenden Wissen, diese nicht qualifizierten, ja geradezu disqualifizierten Wissen, durch das Wiederauftauchen dieser Wissen des Psychiatrisierten, des Kranken, des Pflegers, des Arztes, parallel und marginal zum medizinischen Wissen, zum Wissen des Delinquenten usw. – ... welches ich, wenn Sie so wollen, das »Wissen der Leute« nennen werde ... – durch das Wiederauftauchen dieser lokalen Wissen der Leute, dieser disqualifizierten Wissen vollzog sich die Kritik.«

Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, dass sich *Foucault* selbst das Verdienst um das Wiederauftauchen lokaler Wissensbestände mit Hilfe seiner genealogischen Methode zuschreibt.

**Die von *Foucault* betriebene »Genealogie des Wissens« ist eine kritische Methode,** die historisch die »Kämpfe« vergegenwärtigt, in denen lokales Wissen »tyrannisch übergreifenden Diskursen« ausgesetzt ist, die von Wissenschaften wie Marxismus und Psychoanalyse beherrscht werden. Die Genealogie probt sozusagen den

»Aufstand der Wissen gegen die Institution und die Wissens- und Machteffekte des wissenschaftlichen Diskurses« (S. 28).

»Als ›Genealogie‹ bezeichnen wir die Verbindung von gelehrten Kenntnissen und lokalen Erinnerungen, eine Verbindung, die es ermöglicht, ein historisches Wissen der Kämpfe zu erstellen und dieses Wissen in aktuelle Taktiken einzubringen ... [es] geht darum, lokale, unzusammenhängende, disqualifizierte, nicht legitimierte Wissen gegen die theoretische Einheitsinstanz ins Spiel zu bringen, die den Anspruch erhebt, sie im Namen wahrer Erkenntnis, im Namen der Rechte einer von gewissen Leuten betriebenen Wissenschaft zu filtern, zu hierarchisieren und zu ordnen. Die Genealogien sind somit nicht positivistische Rückgriffe auf eine gewissenhaftere und genauere Form der Wissenschaft. Die Genealogien sind ... AntiWissenschaften. Nicht so sehr gegen die Inhalte, Methoden oder Begriffe einer Wissenschaft als vielmehr gegen die zentralisierenden Machtwirkungen, die mit der Institution und dem Funktionieren eines im Innern einer Gesellschaft wie der unsrigen organisierten wissenschaftlichen Diskurses verbunden sind. ... Den Machtwirkungen, wie sie einem als wissenschaftlich betrachteten Diskurs eigen sind, muß die Genealogie den Kampf ansagen.« (In Verteidigung der Gesellschaft S. 23f)

**Die »Genealogie« richtet sich vor allem gegen Marxismus und Psychoanalyse,** denen vorgehalten wird, dass ihr Wissenschaftsanspruch mindestens auch ein Machtanspruch sei. (In Verteidigung der Gesellschaft S. 24)

»Die Genealogie wäre also im Hinblick auf das Projekt der Einschreibung der Wissen in die der Wissenschaft eigene Machthierarchie eine Art Unternehmen, um die historischen Wissen aus der Unterwerfung zu befreien, d. h., sie fähig zu machen zu Widerstand und Kampf gegen den Zwang eines einheitlichen formalen und theoretischen Wissenschaftsdiskurses.« (In Verteidigung der Gesellschaft S. 25)

**Die Frage nach der Macht soll die »fragmentarischen« Untersuchungen zu verschiedenen Diskursen zusammenführen.**

»... da die Frage: ›Was ist die Macht?‹ eben eine theoretische Frage wäre, die das Ganze krönen würde, was ich nicht möchte – geht es darum zu bestimmen, wie die verschiedenen Machtdispositive in ihren Mechanismen, Wirkungen und Beziehungen auf so unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen und in Bereichen mit so unterschiedlichem Umfang aussehen.« (In Verteidigung der Gesellschaft S. 29)

**Zunächst macht Foucault deutlich, welche Machtthorien er zurückweisen will,** nämlich »juridische« Tauschtheorie, die ökonomische= marxistische Funktionstheorie, die psychoanalytische Unterdrückungstheorie und die politische Kampftheorie.

... in der klassischen juristischen Machttheorie wird die Macht als ein Recht betrachtet, über das man wie über ein Gut verfügen kann und das man folglich ganz oder teilweise durch einen rechtlichen oder rechtsstiftenden Akt abtreten oder veräußern kann – wo-

bei es im Moment nicht auf die Art der Abtretung oder des Vertrags ankommt. Die Macht ist jene konkrete Größe, die das Individuum innehat und die es ganz oder teilweise abtritt, um politische Macht oder Souveränität zu gewinnen. Die Konstituierung der politischen Macht vollzieht sich also ... nach dem Modell eines Rechtsvorgangs, nach Art eines vertraglichen Tausches.« (In Verteidigung der Gesellschaft S. 29f)

**Damit ist offenbar das Modell des Staatsvertrags von *Hobbes* gemeint.** Dieses Modell ist an sich ein rechtstheoretisches oder philosophisches. Aber *Foucault* geht davon aus, dass es im juristischen Diskurs die Köpfe besetzt und insofern auch eine (Wissens-)Realität hat. Der soziologische Charakter der marxistischen Machttheorie liegt eher auf der Hand. *Foucault* spricht von »ökonomischer Funktionalität« der Macht

»insofern, als die Macht im wesentlichen die Aufgabe hätte, zugleich die Produktionsverhältnisse aufrechtzuerhalten und eine Klassenherrschaft abzubauen, die durch die Entwicklung und die spezifischen Bedingungen der Aneignung der Produktivkräfte ermöglicht wurde.« (In Verteidigung der Gesellschaft S. 30)

Sodann erwägt *Foucault* kurz, wie die rechtlich- politische und die ökonomische Macht miteinander verbunden sein könnten, nämlich in der Form einer »funktionalen Unterordnung« des Rechts oder »eines formalen Isomorphismus«, um mit zwei Behauptungen fortzufahren, in denen **die juristische und die marxistische Konzeption der Macht** einfach nur verneint werden, und bringt dann **beide auf den gemeinsamen Nenner von Macht als Repression:**

»Wir verfügen zunächst über diese Behauptung, daß die Macht nicht gegeben wird, daß sie weder getauscht noch zurückgewonnen werden kann, sondern daß sie ausgeübt wird und nur im Vollzug existiert. Des weiteren verfügen wir über diese andere Aussage, daß die Macht nicht in erster Linie Erhaltung und Reproduktion der ökonomischen Verhältnisse, sondern vor allem ein Kräfteverhältnis in sich selbst ist. Fragen über Fragen, aber vor allem zwei: Wenn die Macht ausgeübt wird, wo vollzieht sich diese Ausübung? Worin besteht sie? ... Es gibt eine unmittelbare Antwort, die mir von der konkreten Tatsache zahlreicher aktueller Analysen zurückgespiegelt erscheint: Die Macht ist im wesentlichen das, was unterdrückt. Sie unterdrückt die Natur, die Instinkte, eine Klasse, die Individuen. Wenn der zeitgenössische Diskurs diese Definition der Macht als das, was unterdrückt, wiederkaut, heißt das nur, daß er nichts Neues sagt. Hegel hatte es als erster gesagt, dann Freud und dann Reich. Wie dem auch sei: Unterdrückungsorgan zu sein ist im heutigen Vokabular das fast homerische Kennzeichen der Macht. Muß also die Analyse der Macht nicht zuerst und im wesentlichen eine Analyse der Repressionsmechanismen sein?« (In Verteidigung der Gesellschaft S. 31)

Wenn nicht als Repression, so überlegt *Foucault* weiter, könnte man **Macht als Kampf** interpretieren:

»Wenn die Macht in sich selbst eine Entfaltung von Kräfteverhältnissen ist, sollte sie dann nicht statt in Kategorien von Übertragung, Vertrag oder Entfremdung oder in

funktionalen Kategorien der Erhaltung der Produktionsverhältnisse zunächst und vor allem in Kategorien wie Kampf, Konflikt oder Krieg analysiert werden? Man hätte also gegenüber der ersten Hypothese - die lautet: der Mechanismus der Macht ist grundlegend und im wesentlichen Repression - eine zweite Hypothese, die lauten würde: Macht ist Krieg, der mit anderen Mitteln fortgesetzte Krieg. Ab dem Moment würde man die Aussage von Clausewitz umkehren und sagen, daß die Politik die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln ist.« (In *Verteidigung der Gesellschaft* S. 31f)

**Ein bißchen gehen die Dinge hier durcheinander.** Es ist nicht ganz klar, ob politische Macht nur die Entartung der juristischen im Falle eines »Mißbrauchs der Rechtsordnung durch den Souverän« ist, (S. 33), und ebensowenig ist klar, ob schon die vertragsgemäß ausgeübte juristische Macht als Unterdrückung gelten soll, und auch das Verhältnis von Kampf und Unterdrückung und schließlich von Repression und Oppression wird nicht deutlich. Letztlich reduziert *Foucault* die Perspektiven, die er überwinden will, ein wenig gewaltsam auf zwei:

»Es ergeben sich also zwei Modelle für eine Analyse der Macht: das Modell Vertrag-Oppression, welches, wenn Sie so wollen, das juristische Modell ist, und das Modell Krieg-Repression oder Herrschaft-Repression, in welchem der andauernde Gegensatz nicht der zwischen legitim und illegitim wie im vorangehenden Modell, sondern der zwischen Kampf und Unterwerfung ist.« (In *Verteidigung der Gesellschaft* S. 34)

In der folgenden Vorlesung vom 14. 1. 1976 (2010 S. 27-45) äußert sich *Foucault* relativ deutlich zur **Bedeutung des Rechts im »Dreieck Macht-Recht-Wahrheit«.**

»Auf Verlangen der königlichen Macht und gleichermaßen zu ihrem Nutzen, um ihr als Instrument oder als Rechtfertigung zu dienen, ist das Rechtsgebäude ausgearbeitet worden; das Recht ist im Abendland ein Recht auf königlichen Befehl.« (2010 S. 29)

Das Wissen, das sich im Rechtsdiskurs um den König oder abstrakter, um den Souverän, verfestigt, formiert und legitimiert die Macht, zeigt aber auch die Grenzen, in der sie ausgeübt werden darf.

»Dass das Problem der Souveränität das zentrale Problem des Rechts in den abendländischen Gesellschaften ist, besagt, dass Diskurs und Technik des Rechts im Wesentlichen die Funktion hatten, innerhalb der Macht das Faktum der Herrschaft aufzulösen, um anstelle dieser Herrschaft, die man reduzieren oder maskieren wollte, zweierlei erscheinen zu lassen: zum einen die legitimen Rechte der Souveränität und zweitens die gesetzliche Gehorsamspflicht.« (2010 S. 30)

Das Recht sei aber mehr und anderes als ein Herrschaftsinstrument, weil es vielgestaltige Unterwerfungsprozeduren im Verhältnis der Subjekte untereinander in Gang setze.

»Es geht nicht darum, die geregelten und legitimen Formen der Macht in ihrem Zentrum zu analysieren, in dem, was ihre allgemeinen Mechanismen oder ihre Gesamtwirkungen sein können, es geht im Gegenteil darum, die Macht an ihren äußersten Punkten, in ihren letzten Andeutungen, dort, wo sie kapillarisch wird, zu erfassen. Das heißt, die Macht in ihren regionalsten und lokalsten Formen und Institutionen zu nehmen, dort, wo sich die Macht im Hinausgehen über die Regeln des Rechts, die sie organisieren und sie abgrenzen, über ihre Regeln hinaus verlängert, in Institutionen einlässt, in Techniken verkörpert und sich Instrumente für materielle, eventuell sogar gewaltsame Eingriffe verschafft.« (2010 S. 30f)

Dafür nennt *Foucault* fünf methodische »Anweisungen«. Erstens habe er nicht den Legitimationsdiskurs der Philosophie aufgenommen, sondern die Macht »an der am wenigsten rechtlichen Extremseite ihrer Ausübung« zu erfassen versucht, wie sie

»sich tatsächlich in einer gewissen Anzahl lokaler, regionaler, materieller Institutionen verkörperte, der Marter etwa oder der Einsperrung, und dies in der zugleich institutionellen, physischen, reglementarischen und gewalttätigen Welt der wirklichen Bestrafungsapparate.« (2010 S. 32)

Zweitens: Es geht nicht um die Innenseite der Macht, das heißt nicht um Fragen wie »Wer also hat die Macht? Was hat er im Kopf? Was sucht derjenige, der die Macht hat?«, sondern es geht um deren Außenseite, darum zu

»untersuchen, wo ihre Intention, wenn es denn eine Intention gibt, vollständig innerhalb wirklicher Praktiken eingelassen ist; ... wo sie sich einpflanzt und ihre wirklichen Effekte hervorbringt. ... Wie geschehen die Dinge in genau dem Moment, auf der Ebene, auf unmittelbarer Höhe der Unterwerfungsprozedur oder in diesen kontinuierlichen Prozessen, die die Körper unterwerfen, die Gesten ausrichten und die Verhaltensweisen lenken? ...; es gilt, die materielle Instanz der Unterwerfung als Konstitution der Subjekte erfassen.« (2010a S. 32)

Drittens:

»Die Macht ist nicht als ein Phänomen massiver und homogener Herrschaft zu nehmen ... eines Individuums über die anderen, einer Gruppe über die anderen, einer Klasse über die anderen. Kurz gesagt, man muss im Sinn haben, dass die Macht – außer man betrachtet sie ganz von oben und ganz von fern – nicht etwas ist, das sich zwischen denen, die sie haben und sie explizit innehaben, und dann denen, die sie nicht haben und sie erleiden, aufteilt. Die Macht muss, wie ich glaube, als etwas analysiert werden, das zirkuliert, oder eher noch als etwas, das nur in einer Kette funktioniert; sie ist niemals lokalisiert hier oder da, sie ist niemals in den Händen einiger, sie ist niemals angeeignet wie ein Reichtum oder ein Gut. Die Macht funktioniert, die Macht übt sich als Netz aus, und über dieses Netz zirkulieren die Individuen nicht nur, sondern sind auch stets in der Lage, diese Macht zu erleiden und auch sie auszuüben; sie sind niemals die träge oder zustimmende Zielscheibe der Macht; sie sind stets deren Überträger. Mit anderen Worten, die Macht geht durch die Individuen hindurch, sie wird nicht auf sie angewandt.« (2010 S. 33) ...

Viertens:

»Meines Erachtens ... ist das Wichtige, dass man nicht eine Art Deduktion der Macht durchführen darf, die vom Zentrum ausgehen und zu sehen versuchen würde, bis wohin nach unten sie sich verlängert, in welchem Maße sie sich reproduziert und sich bis in die atomistischsten Elemente der Gesellschaft hinein ausweitet. Ich glaube, dass man im Gegenteil ... eine aufsteigende Analyse der Macht durchführen muss; das heißt, man muss von den infinitesimalen Mechanismen ausgehen, die ihre eigene Geschichte, ihren eigenen Verlaufspfad, ihre eigene Technik und Taktik haben, und dann sehen, wie



diese Machtmechanismen, ... von immer allgemeineren Mechanismen und von Formen einer umfassenden Herrschaft besetzt, kolonisiert, verwendet, gebeugt, umgeformt, verschoben und ausgedehnt ... werden.« (2010 S. 34)

Dazu zieht *Foucault* beispielhaft die Internierung der Wahnsinnigen und die Unterdrückung der kindlichen Sexualität heran. Man könne ganz einfach darauf verweisen, nachdem der menschliche Körper zur Produktivkraft geworden sei, seien alle Formen, die dazu nicht nützlich seien, ausgeschlossen oder unterdrückt worden. Doch das sei nicht der Punkt:

» ... dass Gründe das, was die Bourgeoisie benötigt hat, worin letztlich das System seinen Nutzen gefunden hat, [besteht] nicht darin, dass die Wahnsinnigen ausgeschlossen werden oder dass das Masturbieren der Kinder überwacht und verboten wird – noch einmal, das bourgeoise System kann das Gegenteil bestens vertragen –, sondern dass es umgekehrt in der Technik, im Verfahren selbst der Ausschließung seinen Nutzen gefunden und sich tatsächlich darin eingelassen hat. Die Mechanismen der Ausschließung, die Überwachungsapparatur, die Medizinisierung des Wahnsinns, der Delinquenz und der Sexualität, das alles, das heißt die Mikromechanik der Macht, hat ab einem bestimmten Zeitpunkt für die Bourgeoisie einen Nutzen ausgemacht und dargestellt, und dafür hat die Bourgeoisie sich interessiert.

... Die Bourgeoisie interessiert sich nicht für die Wahnsinnigen, sondern für die Macht, die über die Wahnsinnigen herrscht; die Bourgeoisie interessiert sich nicht für die Sexualität des Kindes, sondern für das Machtsystem, das die Sexualität des Kindes kontrolliert; die Bourgeoisie schert sich nicht um die Delinquenten, um ihre Bestrafung oder ihre Wiedereingliederung, die ökonomisch überhaupt keinen Nutzen hat; umgekehrt ergibt sich aus der Gesamtheit der Mechanismen, durch die der Delinquent kontrolliert, verfolgt, bestraft und umgeformt wird, für die Bourgeoisie ein Nutzen, der innerhalb des allgemeineren ökonomisch-politischen Systems funktioniert.« (2010 S. 36f)

Fünftens: Es geht nicht um die Bildung von Ideologien.

»Es ist weniger und, wie ich glaube, viel mehr: Es sind wirkliche Instrumente zur Bildung und Anhäufung des Wissens, es sind Beobachtungsmethoden, Aufzeichnungstechniken, Forschungs- und Untersuchungsverfahren, es sind Prüfapparate. Das heißt, ich glaube, dass die Macht sich in ihren feinen Mechanismen nicht ohne die Ausbildung, die Organisation und das In-Verkehr-Bringen eines Wissens oder eher von Wissensapparaten ausüben kann, die keine ideologischen Begleitungen oder ideologischen Gebäude sind.« (2010 S. 38)

Zusammenfassend heißt es deshalb, die Analyse müsse »auf die Wissensdispositive« ausgerichtet werden. (2010 S. 38). In der nächsten Vorlesung vom 21. 1. 1976 unterstellt *Foucault* dem politisch-philosophischen Diskurs seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts eine extrem konflikttheoretische Grundauffassung:

»Im Gegensatz zu dem von der philosophisch-juridischen Theorie Behaupteten fängt die politische Macht nicht dann an, wenn der Krieg aufhört. Die Organisation, die

rechtliche Struktur der Macht, der Staaten, Monarchien und Gesellschaften hat ihr Prinzip nicht dort, wo der Lärm der Waffen verstummt. Der Krieg ist nicht zu Ende. Zunächst hat er den Staaten zur Geburt verholfen: Recht, Frieden und Gesetze werden im Blut und im Schlamm der Schlachten geboren. Darunter hat man sich freilich nicht ideale Schlachten vorzustellen oder Rivalitäten, wie sie sich Philosophen oder Juristen vorstellen: Es geht nicht um eine Art theoretischer Wilderei. Das Gesetz kommt nicht aus der Natur und aus Quellen, an denen die ersten Hirten trinken; das Gesetz ergibt sich aus wirklichen Schlachten, Siegen, Massakern, Eroberungen, die ihr genaues Datum und ihre Schreckensfiguren haben; es geht aus angezündeten Städten und verwüsteten Landschaften hervor und wird mit jenen berühmten Unschuldigen geboren, die im heraufziehenden Tag im Todeskampf liegen.

Das aber heißt nicht, daß die Gesellschaft, das Gesetz und der Staat gleichsam der Waffenstillstand in diesen Kriegen oder die definitive Sanktion der Siege sind. Das Gesetz bedeutet nicht Befriedung, denn unterhalb des Gesetzes wütet der Krieg in allen Machtmechanismen, selbst den geregeltsten weiter. Der Krieg ist der Motor der Institutionen und der Ordnung, und selbst der Friede erzeugt in seinen kleinsten Räderwerken stillschweigend den Krieg. Anders gesagt: man muß aus dem Frieden den Krieg herauslesen: Der Krieg ist nichts anderes als die Chiffre des Friedens. Wir stehen miteinander im Krieg; eine Schlachtlinie zieht sich durchgängig und dauerhaft durch die gesamte Gesellschaft, und diese Schlachtlinie ordnet jeden von uns dem einen oder anderen Lager zu. Es gibt kein neutrales Subjekt. Man ist zwangsläufig jemandes Gegner.« (S. 67)

**Eine Ausprägung des Freund-Feind-Denkens, das den historisch-politischen Diskurs durchzieht, wird der Staatsrassismus.** Der wissenschaftliche Rassismus nimmt zwar seinen Ausgang erst Ende des 19. Jahrhunderts bei Rassen- und Eugenikbiologen. Doch *Foucault* sieht die politische Auseinandersetzung bereits mit Beginn des 17. Jahrhunderts die »präzise Form« eines »Kriegs der Rassen« annehmen:

»Sehr bald begegnet man diesen grundlegenden Elementen zur Ermöglichung und Aufrechterhaltung, zur Fortsetzung und Entfaltung des Kriegs: ethnischen Differenzen, Sprachdifferenzen; Unterschieden an Stärke, Kraft, Energie und Gewalttätigkeit, Wildheit und Barbarei; Eroberung und Unterwerfung einer Rasse durch eine andere. Der Gesellschaftskörper artikuliert sich im Grunde über zwei Rassen. Diese Vorstellung, daß die Gesellschaft vom einen zum anderen Ende von der Konfrontation der Rassen durchzogen ist, findet sich ab dem 17. Jahrhundert und bildet die Matrix aller Formen, in denen man später das Gesicht und die Mechanismen des Gesellschaftskrieges suchen wird.« (In Verteidigung S. 79)

Den Diskurs vom Krieg der Rassen sieht *Foucault* dann in den nationalsozialistischen Staatsrassismus münden (Vorlesung vom 28. 1. 1976 (In Verteidigung s. 82ff).

#### 6. *Disziplinargesellschaft und Rechtsgesellschaft*

Das Hauptthema *Foucaults* war die Formierung der modernen Gesellschaft durch die »Disziplinen«. Die damit verbundene Problematik wird in § 36 I. als Sozialdisziplinie-

zung behandelt, die vor dem Recht kommt. *Foucault* sah die Dinge jedoch anders. Er meinte eher, **das Recht werde von den Disziplinen verdrängt**. In der Sache ist die Differenz aber gar nicht so groß, weil *Foucault* von einem engen, imperativischen Rechtsbegriff ausging.

Im weiteren Verlauf scheint es zunächst, als ob von Recht nur im Sinne des »Juridischen«, das heißt der dem Souveränitätsmodell zugeordneten Rechtsform, die Rede ist. Die Ausübung der Macht ab spiele sich zwischen einem Recht der Souveränität und einem Raster von Disziplinen ab.

»Diese neue Art Macht... ist, glaube ich, eine der großen Erfindungen der bürgerlichen Gesellschaft; sie ist eines der grundlegenden Instrumente für den Aufbau des industriellen Kapitalismus und des ihm entsprechenden Gesellschaftstyps gewesen. Diese ... ist die Disziplinarmacht, die sich in der Begrifflichkeit der Theorie der Souveränität nicht beschreiben und nicht begründen lässt und die normalerweise gar zum Verschwinden dieses großen Rechtsgebäudes der Theorie der Souveränität hätte führen müssen. Nun hat aber de facto die Theorie der Souveränität nicht nur, wenn Sie so möchten, als Ideologie des Rechts fortbestanden, sondern hat auch weiterhin die juristischen Gesetzeswerke bestimmt, die sich das Europa des 19. Jahrhunderts, grob gesagt, ausgehend von den napoleonischen Gesetzeswerken gegeben hat. Warum hat die Theorie der Souveränität auf diese Weise als Ideologie und als Organisationsprinzip der großen juristischen Gesetzeswerke überdauern können?«

Für diese **Persistenz des juristischen Rechts** nennt *Foucault* zwei Gründe:

»Zum einen ist die Theorie der Souveränität im 18. und 19. Jahrhundert noch ein permanentes kritisches Instrument gegen die Monarchie und gegen all die Hindernisse gewesen, die sich der Entwicklung der Disziplinargesellschaft entgegenstellen konnten. Zum anderen jedoch haben es die Theorie der Souveränität und die Organisation eines auf sie zugeschnittenen juristischen Gesetzeswerks ermöglicht, den Mechanismen der Disziplin ein Rechtssystem überzustülpen, das deren Verfahren tarnte und auslöschte, was es an Herrschaft und Herrschaftstechniken in der Disziplin geben konnte, und das schließlich jedem, der es ausübte, mittels der Theorie der Souveränität des Staates seine eigenen souveränen Rechte garantierte. Mit anderen Worten, die juristischen Systeme, ob nun die der Theorien oder die der Gesetzeswerke, haben eine Demokratisierung der Souveränität und die Einsetzung eines an die Souveränität aller ange»schlossenen öffentlichen Rechts ermöglicht; zugleich und im selben Maße sah sich diese Demokratisierung der Souveränität jedoch in ihrer Tiefe von den Mechanismen des disziplinären Zwangs belastet. So könnte man Folgendes sagen: Sowie die Disziplinarzwänge zugleich als Herrschaftsmechanismen ausgeübt werden mussten, als wirkliche Machtausübung jedoch verborgen bleiben mussten, musste die Theorie der Souveränität im rechtlichen Apparat gegeben sein und in den Gesetzeswerken reaktiviert werden.

Man hat also in den modernen Gesellschaften seit dem 19. Jahrhundert und bis heute zum einen eine Gesetzgebung, einen Diskurs und eine Organisation des öffentlichen Rechts, die um das Prinzip der Souveränität des Gesellschaftskörpers und der von

einem jeden wahrgenommenen Abtretung seiner Souveränität an den Staat herum aufgebaut sind, und hat dann zugleich ein enges Raster von Disziplinarzwängen, das de facto den Zusammenhalt ebendieses Gesellschaftskörpers sichert. ...

... Dies besagt nicht, dass wir auf der einen Seite ein geschwätziges und ausdrückliches Rechtssystem haben, welches das der Souveränität wäre, und alsdann dunkle und stumme Disziplinen, die in der Tiefe, im Schatten arbeiten und den stillschweigenden Untergrund für die große Mechanik der Macht bilden würden; in Wirklichkeit haben die Disziplinen ihren eigenen Diskurs; sie sind selbst... Schöpfer von Wissensapparaten, von Wissen und von vielfältigen Erkenntnisfeldern.« (2010 S. 42)

**Auch der Diskurs der Disziplinen bringt Regeln hervor.** Aber das sind keine juristischen, sondern »natürliche« Regeln, die von *Foucault* »Norm« genannt werden. Sie beziehen sich »auf einen theoretischen Horizont, der nicht das Gebäude des Rechts, sondern das Feld der Humanwissenschaften sein wird, und ihre Rechtsprechung wird die eines klinischen Wissens sein.« (2010 S. 43).

Es folgt die kühne These von der Geburt der Humanwissenschaften aus dem Diskurs der Disziplinargesellschaft:

»Was ich alles in allem im Verlauf dieser letzten Jahre zeigen wollte, war nicht, wie an der vordersten Front der exakten Wissenschaften der unsichere, schwierige und trübe Bereich des menschlichen Verhaltens nach und nach der Wissenschaft einverleibt wurde; denn nicht durch eine fortschreitende Rationalität der exakten Wissenschaften haben sich nach und nach die Humanwissenschaften herausgebildet. Meines Erachtens war die Nebeneinanderstellung und die Konfrontation zweier Mechanismen und zweier absolut heterogener Diskursarten der Prozess, der den Diskurs der Humanwissenschaften grundsätzlich möglich gemacht hat: auf der einen Seite die Organisation des Rechts im Umkreis der Souveränität und auf der anderen Seite die Mechanik der durch die Disziplinen ausgeübten Zwänge.« (2010 S. 43)

In »Die Ordnung der Dinge« hatte *Foucault* **den Humanwissenschaften deshalb Unwissenschaftlichkeit** vorgeworfen.

Eine weitere These schließt sich an, nunmehr zur Entwicklung des Rechts. Im Nebeneinander der beiden Machttechniken »Recht« und Disziplinen und der zugehörigen Diskurse »sind Souveränität und Disziplin, Recht der Souveränität und disziplinäre Mechanik, zwei absolut konstitutive Bestandteile der allgemeinen Machtmechanismen in unserer Gesellschaft.« (2010 S. 44) Aber die Techniken der Disziplin greifen mehr und mehr auf das Recht über, die disziplinären Normierungen »kolonisieren« die Verfahrensweisen des Rechts. **Und so wird aus der Rechtsgesellschaft eine »Normierungsgesellschaft«.** Die Unvereinbarkeit von Recht und Disziplin zeige sich an der Ausweitung der Medizin.

»Die Entwicklung der Medizin, die allgemeine Medizinisierung des Verhaltens, der Lebensführungen, der Diskurse und der Begierden, das alles geschieht an der Front, an

der die beiden heterogenen Schichten der Disziplin und der Souveränität aufeinanderstoßen.« (2010 S. 44)

Das ganze läuft auf eine »**Usurpation**« des Rechts durch die **Disziplinargesellschaft** hinaus, und eine Rückkehr zum Recht scheine der einzige »Rettungsanker« zu sein. Aber »dieses berühmte formale und bürgerliche Rechts« werde »nicht endlos ... weiterfunktionieren« können, seine Anrufung daher »die Wirkungen der Disziplinarmacht nicht begrenzen können« (2010 S. 44).

### 7. *Macht und Subjekt*

Macht wird gewöhnlich als eine negativ einschränkende Kraft verstanden. *Foucault* sieht das anders. Er sieht Macht sozusagen als Kraftlinien durch die Menschen hindurchgehen, was bedeutet, dass Macht auch eine produktive Seite hat, die sich in der Formierung von Subjekten äußert. Subjektbildung ist nach *Foucaults* Vorstellung die Kehrseite der diskursiven Bildung von Wissen. **Macht lebt in Wissensdispositiven, und so formt Macht letztlich auch das Subjekt.**

Macht trifft nach der Vorstellung *Foucaults* auf die Menschen nicht als prinzipiell schon fertige, autonomiefähige vordiskursive Subjekte, die unterdrückt und sozusagen zu Objekten der Macht werden. Vielmehr verinnerlichen die Menschen die Kategorien der Disziplinargesellschaft und internalisieren den kontrollierenden Blick der anderen. So erwerben sie ihre **Identität bis hinein in die Sphäre der Körperlichkeit**, wie sie in Diskursen und anderen sozialen Praktiken gefordert, behauptet oder unterstellt wird.

»In Wirklichkeit ist das, was bewirkt, dass ein Körper, dass Gesten, Diskurse und Begierden als Individuen identifiziert und konstituiert werden, genau eine der ersten Wirkungen der Macht; das heißt, dass das Individuum nicht das der Macht Gegenüberstehende ist, es ist, wie ich glaube, eine ihrer ersten Wirkungen. Das Individuum ist eine Wirkung der Macht, und es ist zugleich eben in dem Maße, wie es eine Wirkung ist, ein Überträger: Die Macht geht durch das Individuum hindurch, das sie konstituiert hat.« (2010 S. 34)

**Macht ist nicht (bloß) repressiv, sondern auch produktiv.** Daher geht es *Foucault* auch nicht um Machtkritik:

»Man muß aufhören, die Wirkungen der Macht immer negativ zu beschreiben, als ob sie nur »ausschließen«, »unterdrücken«, »verdrängen«, »zensieren«, »abstrahieren«, »maskieren«, »verschleiern« würde. In Wirklichkeit ist die Macht produktiv; und sie produziert Wirkliches. Sie produziert Gegenstandsbereiche und Wahrheitsrituale: das Individuum und seine Erkenntnisse sind Ergebnisse dieser Produktion.« (ÜS S. 250).

Noch nachdrücklicher in »Dispositive der Macht« S. 34f:

»... was genau an der Macht produktiv ist. Wenn man die Machtwirkungen mit Hilfe des Begriffs der Unterdrückung definiert, so folgt daraus eine rein juristische Konzeption eben dieser Macht; sie wird mit einem Gesetz identifiziert, das nein sagt, sie wäre vor allem eine Instanz, die Verbote ausspricht. Ich glaube, daß dies in Wirklichkeit eine völlig negative, beschränkte, zu kurz gefaßte Auffassung der Macht ist, die seltsamer Weise ein wenig von allen Seiten geteilt wurde. Wenn sie nur repressive wäre, wenn sie niemals etwas anderes tun würde als nein sagen, ja glauben Sie dann wirklich, daß man ihr gehorchen würde? Der Grund dafür, daß die Macht herrscht, daß man sie akzeptiert, liegt ganz einfach darin, daß sie nicht nur als neinsagende Gewalt auf uns lastet, sondern in Wirklichkeit die Körper durchdringt, Dinge produziert, Lust verursacht, Wissen hervorbringt, Diskurse produziert; man muß sie als ein produktives Netz auffassen, das den ganzen sozialen Körper überzieht und nicht so sehr als negative Instanz, deren Funktion in der Unterdrückung besteht.«

Das ändert aber nichts daran, **dass die Freilegung undurchschauter Macht diese tendenziell delegitimiert.**

#### 8. *Gouvernementalität*

Die Staatsferne geht in den **Vorlesungen zur Gouvernementalität** verloren. Diese bieten in der Sache eine Ideengeschichte des Staates von den Anfängen bis in die Gegenwart und haben einen Schwerpunkt bei neoliberalen Staatstheorien. In der Vorlesung vom 8. 2. 1978 wird gefragt, ob man hinsichtlich des modernen Staates von einer »Gesamttechnologie der Macht« sprechen könne (2004a S. 180). In der Vorlesung vom 31. 1. 1979 liest man:

»Sie werden mir natürlich die Frage stellen oder den Einwand machen: Sie verzichten also abermals auf eine Staatstheorie. Nun, ich werde Ihnen antworten, daß ich auf eine Staatstheorie verzichte, verzichten will und muß, wie man auf eine schwer verdauliche Speise verzichten kann und muß.« (2004b S. 114)

Aber der Absatz schließt:

»Das Problem der Staatsbildung liegt im Zentrum der Fragen, die ich zu stellen versuchte.«

Dann stellt *Foucault* klar, »auf eine Staatstheorie verzichten« bedeute für ihn, den Staat nicht als »politisches Universale« und »autonome Machtquelle« zu begreifen, aus der sich die Gesamtheit der Machtpraktiken erklären ließe. Vielmehr sei **der Staat »nichts anderes als der bewegliche Effekt eines Systems von mehreren Gouvernementalitäten.«** *Foucault* löst damit das Henne-Ei-Problem von Prozess und Struktur auf in Richtung Prozess = »Praktiken«:

»Ich möchte Ihnen jedoch gleich sagen, daß die Entscheidung, über die Regierungspraxis zu sprechen oder von ihr auszugehen, natürlich eine ganz explizite Weise ist, eine bestimmte Anzahl von Begriffen beiseite zu lassen, wie zum Beispiel Souverän, Souveränität, Volk, Untertanen, Staat, bürgerliche Gesellschaft, als erste, primitive oder ge-

bene Gegenstände: alle diese Universalien, die die soziologische und die historische Analyse oder die politische Philosophie verwenden, um die Regierungspraxis darzulegen. Ich möchte genau das Umgekehrte tun, d. h. von dieser Praxis ausgehen, wie sie sich darstellt, aber zugleich wie sie sich reflektiert und sich rationalisiert, um von da aus zu sehen, wie sich bestimmte Dinge wirklich konstituieren können, über deren Status man sich natürlich Fragen stellen muß: der Staat und die Gesellschaft, der Souverän und die Untertanen usw. Mit anderen Worten, anstatt von Universalien auszugehen, um daraus konkrete Phänomene abzuleiten, oder vielmehr von Universalien als notwendigem Raster für das Verstehen einer bestimmten Zahl von konkreten Praktiken auszugehen, möchte ich von diesen konkreten Praktiken ausgehen und gewissermaßen die Universalien in das Raster dieser Praktiken einordnen.« (2004b S. 14f)

Die redundanten Formulierungen sind dem Vorlesungsstil geschuldet, zeigen aber doch gut den Ansatz zur **Analyse der Macht als eines zirkulären Reproduktionszusammenhangs**.

»Diese Macht ist nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr die Gesamtwirkung ihrer stragischen Positionen ... Andererseits richtet sich diese Macht nicht einfach als Verpflichtung oder Verbot gegen diejenigen, welche »sie nicht haben« ... die Macht verläuft über sie und durch sie hindurch ... Diese Beziehungen reichen nämlich tief in die Gesellschaft hinein und reduzieren sich nicht auf das Verhältnis des Staates zu den Bürgern oder auf die Schranke zwischen den Klassen ... Die Beziehungen sind keine eindeutigen Relationen, vielmehr definieren sie zahllose Konfrontationspunkte und Unruheherde, in denen Konflikte, Kämpfe und zumindest vorübergehende Umkehrung der Machtverhältnisse drohen.« (ÜS S. 38)

Die befehlende, verbietende und überwachende Regierung entfaltet ihre Macht erst im Zusammenwirken von äußerer Herrschaft mit innerer Selbstführung, Selbstdisziplin oder Selbstmanagement. Für die Vorlesungszyklen am Collège de France in den Jahren 1977 bis 1979 hat *Foucault* dafür von *Roland Barthes* den, wie er selbst sagt (2004a S. 173), »hässlichen« Begriff **Gouvernementalität** übernommen. Negativ soll die Wortwahl zum Ausdruck bringen, dass es nicht um »Herrschen«, »Befehlen« und »Kommandieren« geht. Positiv gewendet heißt das:

»Ich verstehe unter »Gouvernementalität« die aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken gebildete Gesamtheit, welche es erlaubt, diese recht spezifische, wenn auch sehr komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat. Zweitens verstehe ich unter »Gouvernementalität« die Tendenz oder die Kraftlinie, die im gesamten Abendland unablässig und seit sehr langer Zeit zur Vorrangstellung dieses Machttypus geführt hat, den man über alle anderen hinaus die »Regierung« nennen kann ... die ... Entwicklung einer ganzen Serie spezifischer Regierungsapparate und ... Wissensformen zur Folge gehabt hat.« (2004a S. 162)

*Foucaults* Lehre von der Gouvernamentalität nimmt keinen unmittelbar empirischen Zugriff auf die Dynamik der Macht, sondern verfolgt **wissenssoziologisch und/oder ideengeschichtlich** die »Diskurse«, in denen Macht behauptet und bestätigt, legitimiert und gefestigt oder kritisiert und bestritten wird, und analysiert die »Dispositive« der Macht, das heißt, das Netz der Diskurse, Institutionen, Technologien und Objekte.

#### 9. Staatsraison und Regierungskunst

»**Regierung**« ist bei *Foucault* keine Institution, sondern eine Funktion. Sie umfasst alle impliziten und expliziten Formen der Beeinflussung und Führung von Menschen im Staat wie in Unternehmen, in Schule und Universität, im Alltag und im öffentlichen Raum.

Für Gouvernamentalität steht auch **Regierungskunst**, weil sie mit Wissen und Reflexionen darüber einhergeht, wo die Probleme liegen und mit welchen Strategien und Techniken sie zu bewältigen sind. Dazu verfolgt *Foucault* das Selbstverständnis der Regenten und die Staatstheorien vom Altertum über den Merkantilismus und Physiokratie, die deutsche Polizeiwissenschaft des 18. Jahrhunderts (2004a S. 524) bis zum Neoliberalismus im Hinblick auf ihre Annahmen darüber, was als wahr oder rational zu gelten hat.

Die Vorlesungen des Jahres 1980 behandeln die These, »dass die Machtausübung sich letztendlich nicht ohne so etwas wie eine Wahrheitsmanifestation vollziehen und entfalten kann« (2004c, S 42). Vom **Wahrheitsthema** ist *Foucault* geradezu besessen. Doch Wahrheit ist für ihn nicht universell und schon gar nicht korrespondenztheoretisch begründet, sondern sie wird erst in machtvollen Diskursen hergestellt. Es handelt sich nur noch um praktisch gültiges Wissen, an dem sich soziales Handeln orientiert. In diesem Sinne hat jede Gesellschaft ihre eigene Wahrheit. Entsprechend gibt es auch viele Rationalitäten des Regierens. Wahrheit wird damit relativ. *Foucaults* Gefolgschaft spricht lieber von relationaler Wahrheit.

»Indem die Gouvernamentalitätsstudien lokale Wissensordnungen und Handlungsregime unterschiedlicher Reichweite rekonstruieren, dekonstruieren sie die Vorstellung einer universellen Vernunft ... Was jeweils als rational gilt, hängt davon ab, welche Annahmen über Ansatzpunkte, Wirkmechanismen und Zielsetzungen des Handelns Plausibilität beanspruchen können, welche Legitimitäts- und Plausibilitätskriterien aufgestellt, welche Autoritäten und Wissensbestände aufgerufen werden, um Aussagen als wahr und Handlungen als vernünftig anzuerkennen. Was als rational erscheint, ist mithin relational.« (*Bröckling/Krasmann* S. 25).

*Foucault* spürt der jeweiligen **Staatsraison** nach.

»Sie erinnern sich, was diese neue Regierungsrationalität auszeichnete, die man Staatsraison nennt und die sich grob gesagt im Laufe des 16. Jahrhunderts konstituiert hatte,



war, daß der Staat dort als eine Wirklichkeit geschildert und bestimmt wurde, die zugleich spezifisch und autonom oder zumindest relativ autonom ist. Das bedeutet, daß der Regierende des Staats natürlich eine gewisse Zahl von Prinzipien und Regeln respektieren muß, die den Staat überragen oder ihn beherrschen und die ihm äußerlich sind.« (2004b S. 17)

»Die ›Staatsraison‹ war kein Imperativ, in dessen Namen man alle anderen Regeln umstoßen mußte oder konnte, sondern der neue Rationalitätsrahmen, an dem der Fürst die Ausübung seiner Herrschaftsgewalt auszurichten hatte, wenn er die Menschen regierte. Wir sind hier fern von der Tugend des gerechten Herrschers, aber auch von der des Herrschers im Sinne Machiavellis.« (2004a S. 522)

Zur Regierungskunst, »die nach Maßgabe der Staatsraison geordnet ist« (2004b S. 19), gehört auch die **»Wahrheitspolitik«**, d. h. die Produktion von Wahrheitsregimen aus Ideen, Konzepten oder Theorien des Regierens.

#### 10. *Biopolitik*

In der letzten Vorlesung des Zyklus von 1976 (In Verteidigung der Gesellschaft) und in der im gleichen Jahr erschienenen Band »Der Wille zum Wissen« (La volonté de savoir) wird der Begriff der Biopolitik eingeführt. Wiederaufgenommen und weiter ausgeführt wird er in der Vorlesungsreihe »Sicherheit, Territorium und Bevölkerung« 1978. Dagegen behandelt die Vorlesung von 1979, die unter dem Titel »Die Geburt der Biopolitik« veröffentlicht worden ist, tatsächlich nur den Neoliberalismus.

Ein Kernelement des modernen Staats findet *Foucault* in der **»Biopolitik«**. Das Wuchern der Diskurse über den Sex seit dem 18. Jahrhundert sei kein bloß quantitatives Phänomen.

»Zielt denn nicht die Diskursivierung des Sexes darauf, jene Formen der Sexualität, die sich der strengen Ökonomie der Reproduktion nicht unterwerfen, aus der Wirklichkeit zu vertreiben? Sucht sie nicht alle unfruchtbaren Aktivitäten zu negieren, die Seitenlüste zu verbannen und die Praktiken, deren Ziel nicht die Fortpflanzung ist, zu verringern oder auszuschließen? Durch eine Unzahl von Diskursen hat man die juristischen Verurteilungen der kleinen Perversionen vermehrt, hat man die sexuelle Abweichung mit der Geisteskrankheit verkettet, hat man eine Norm der sexuellen Entwicklung von der Kindheit bis ins Alter aufgestellt und sorgfältig alle möglichen Abweichungen charakterisiert, hat man pädagogische Kontrollen und medizinische Heilverfahren organisiert, und um der geringsten Phantasien willen haben die Moralisten, aber auch und vor allem die Mediziner ein emphatisches Greuelvokabular aufgewärmt: sind das etwa nicht alles Mittel, um alle unfruchtbaren Lüste zugunsten einer genital zentrierten Sexualität aufzusaugen? Steht nicht die geschwätzigte Aufmerksamkeit, die seit zwei oder drei Jahrhunderten ihren Lärm um den Sex macht, im Dienste eines elementaren Bemühens, nämlich dem, das Bevölkerungswachstum zu sichern, Arbeitskraft zu produzieren, die Form der gesellschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, kurz:

im Dienste der Absicht, eine ökonomisch nützliche und politisch konservative Sexualität zu bilden?» (Der Wille zum Wissen S. 41)

Dieses Bemühen wird zur Biopolitik. Der »erste Pol« der Macht, die als Bio-Macht gekennzeichnet wird, ist

»um den Körper als Maschine zentriert. Seine Dressur, die Steigerung seiner Fähigkeiten, die Ausnutzung seiner Kräfte, das parallele Anwachsen seiner Nützlichkeit und seiner Gelehrigkeit, seine Integration in wirksame und ökonomische Kontrollsysteme ... . Der zweite Pol, der sich etwas später – um die Mitte des 18. Jahrhunderts – gebildet hat, hat sich um den Gattungskörper zentriert ... . Die Fortpflanzung, die Geburten- und die Sterblichkeitsrate, das Gesundheitsniveau, die Lebensdauer, die Langlebigkeit mit allen ihren Variationsbedingungen wurden zum Gegenstand eingreifender Maßnahmen und *regulierender Kontrollen: Bio-Politik der Bevölkerung.*« (Der Wille zum Wissen S. 134f)

»Und ich denke, daß eine der nachhaltigsten Transformationen des politischen Rechts im 19. Jahrhundert darin bestand, dieses alte Recht der Souveränität – sterben zu machen oder leben zu lassen – zwar nicht unbedingt zu ersetzen, aber durch ein anderes, neues Recht zu ergänzen ...: die Macht, leben zu »machen« und sterben zu »lassen.« (In Verteidigung S. 284)

»Im 17. und 18. Jahrhundert sieht man Machttechniken entstehen, die wesentlich auf den Körper, den individuellen Körper gerichtet waren. All diese Prozeduren ermöglichten die räumliche Verteilung der individuellen Körper (ihre Trennung, ihre Ausrichtung, ihre Serialisierung und Überwachung) und die Organisation eines ganzen Feldes der Sichtbarkeit rund um diese individuellen Körper. Mit Hilfe dieser Techniken verinnahmte man die Körper, versuchte man ihre Nutzkraft durch Übung, Dressur usw. zu verbessern. Es handelte sich zugleich um Techniken der Rationalisierung und der strikten Ökonomie einer Macht, die auf am wenigsten kostspielige Weise mittels eines gesamten Systems der Überwachung, der Hierarchie, Kontrolle, Aufzeichnung und Berichte ausgeübt werden sollte: Diese gesamte Technologie wird man als Disziplartechnologie der Arbeit bezeichnen. ... In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehen wir, wie mir scheint, etwas Neues auftreten, das eine andere, diesmal nichtdisziplinäre Machttechnologie darstellt. ... Diese neue Technik unterdrückt die Disziplinartechnik nicht, da sie ganz einfach auf einer anderen Ebene, auf einer anderen Stufe angesiedelt ist, eine andere Oberflächenstruktur besitzt und sich anderer Instrumente bedient. [In Verteidigung S. 285)

Diese neue Technik der nicht-disziplinären Macht ... befaßt sich ... letztendlich, wenn Sie so wollen, dem Gattungs-Menschen. Genauer gesagt versucht die Disziplin die Vielfalt der Menschen zu regieren, insofern diese Vielfalt sich in individuelle, zu überwachende, zu dressierende, zu nutzende, gegebenenfalls zu bestrafende Körper unterteilen läßt. Die neue Technologie dagegen richtet sich an die Vielfalt der Menschen, nicht insofern sie sich zu Körpern zusammenfassen lassen, sondern insofern diese im Gegenteil eine globale Masse bilden, die von dem Leben eigenen Gesamtprozessen geprägt sind wie Prozessen der Geburt, des Todes, der Produktion, Krankheit usw. Nach einem ersten Machtzugriff auf den Körper, der sich nach dem Modus der Individuali-

sierung vollzieht, haben wir einen zweiten Zugriff der Macht, nicht individualisierend diesmal, sondern massenkonstituierend, wenn Sie so wollen, der sich nicht an den Körper-Menschen, sondern an den Gattungs-Menschen richtet ..., das ich als »Biopolitik« der menschlichen Gattung bezeichnen würde.« (In Verteidigung S. 286)

**In gängigen Begriffen geht es um Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik.** Hier ist durch Statistiken aller Art und medizinische Kenntnisse ein neues Machtpotential gewachsen.

**Die Biopolitik schafft die »Normierungsgesellschaft«:**

»Eine andere Folge dieser Entwicklung der Bio-Macht ist die wachsende Bedeutung« die das Funktionieren der Norm auf Kosten des juristischen Systems des Gesetzes gewinnt. Das Gesetz kann nicht unbewaffnet sein, und seine hervorragendste Waffe ist der Tod. Denen, die es übertreten, antwortet es in letzter Instanz mit dieser absoluten Drohung. Hinter dem Gesetz steht immer das Schwert. Eine Macht aber, die das Leben zu sichern hat, bedarf fortlaufender, regulierender und korrigierender Mechanismen. Es geht nicht mehr darum, auf dem Feld der Souveränität den Tod auszuspielen, sondern das Lebende in einem Bereich von Wert und Nutzen zu organisieren. Eine solche Macht muß eher qualifizieren, messen, abschätzen, abstufen als sich in einem Ausbruch manifestieren. Statt die Grenzlinie zu ziehen, die die gehorsamen Untertanen von den Feinden des Souveräns scheidet, richtet sie die Subjekte an der Norm aus, indem sie sie um diese herum anordnet. Ich will damit nicht sagen, daß sich das Gesetz auflöst oder daß die Institutionen der Justiz verschwinden, sondern daß das Gesetz immer mehr als Norm funktioniert und die Justiz sich immer mehr in ein Kontinuum von Apparaten (Gesundheits-, Verwaltungsapparaten), die hauptsächlich regulierend wirken, integriert. Eine Normalisierungsgesellschaft ist der historische Effekt einer auf das Leben gerichteten Machttechnologie. Verglichen mit den Gesellschaften vor dem 18. Jahrhundert befinden wir uns jetzt in einer Phase, in der das Rechtliche im Rückgang ist.

Lassen wir uns nicht täuschen durch die Einführung geschriebener Verfassungen auf der ganzen Welt seit der Französischen Revolution, durch die zahllosen und ständig novellierten Gesetzbücher, durch eine unaufhörliche und lärmende Gesetzgebungstätigkeit: das alles sind Formen, die eine wesenhaft normalisierende Macht annehmbar machen.« (Der Wille zum Wissen S. 139)

Der zweite Band mit den Vorlesungen zur Geschichte der Gouvernamentalität aus den Jahren 1978-1979 ist postum unter dem Titel »Die Geburt der Biopolitik« veröffentlicht worden. In der ersten Stunde verspricht *Foucault* eine Vorlesung über Biopolitik. Tatsächlich bietet er eine ausführliche **Auseinandersetzung mit dem »Neoliberalismus«**. Denn wenn man »die allgemeine Funktionsweise der gouvernementalen Vernunft« und hier die Modifizierung der Staatsraison durch den Liberalismus verstanden habe, werde man auch begreifen können, was Biopolitik sei (2004b S. 41ff).

Erst in der »Zusammenfassung« wird noch einmal die Biopolitik erwähnt:

»Hierunter verstand ich die Weise, in der man seit dem 18. Jahrhundert versuchte, die Probleme zu rationalisieren, die der Regierungspraxis durch die Phänomene gestellt wurden, die eine Gesamtheit von als Population konstituierten Lebewesen charakterisieren: Gesundheit, Hygiene, Geburtenziffer, Lebensdauer, Rassen ... Man weiß, welche wachsenden Raum diese Probleme seit dem 19. Jahrhundert einnahmen und welche politischen und ökonomischen Fragen sie bis heute begründet haben.« (2004b S. 435)

### 11. Kritik des Neoliberalismus

Die erste Vorlesung vom 10. 1. 1979 endet mit der Ankündigung:

»... werde ich vom zeitgenössischen deutschen Liberalismus sprechen, da, so paradox das auch sein mag, die Freiheit in dieser zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die Freiheit, oder sagen wir genauer: der Liberalismus, ein Wort ist, das aus Deutschland zu uns kommt.«

Drei Vorlesungen sind allein dem »deutschen Neoliberalismus« gewidmet, worunter der Ordoliberalismus der Freiburger Schule verstanden wird, der heute eher als Kontrast zum Neoliberalismus wahrgenommen wird. Es finden sich viele Andeutungen, auf die man sich in der aktuellen Diskussion um die Ökonomisierung der Gesellschaft berufen kann, darunter auch Auseinandersetzungen mit der Rechtsentwicklung.<sup>238</sup> Dort wird der **homo juridicus** oder homo legalis als Rechtssubjekt dem interessengeleiteten homo oeconomicus entgegengesetzt. Der moderne Mensch, so *Foucault*, habe eine Doppelnatur als homo oeconomicus und homo juridicus oder legalis. Als oeconomicus sei er Träger von Interessen, als juridicus Rechtssubjekt. Das Rechtssubjekt leite seine Existenz von der Souveränität des Staates ab, während der oeconomicus ein Naturgeschöpf sei, das keinen Souverän dulde. Angesichts des auf ökonomische Effizienz angelegten (Selbst-)Managements des oeconomicus gerate der juridicus ständig ins Hintertreffen.

»Die ökonomische Rationalität ist nicht nur umgeben von der Unerkennbarkeit der Gesamtheit des Prozesses, sondern gründet sich auf sie. Der Homo oeconomicus ist die einzige kleine Insel möglicher Rationalität innerhalb eines Wirtschaftsprozesses ... Die Welt der Wirtschaft ist also von Natur aus undurchsichtig. ... Die Ökonomie ist ... eine Disziplin ohne Gott; ... die Ökonomie ist eine Disziplin, die ... die Unmöglichkeit einer souveränen Perspektive manifestiert, der Perspektive des Souveräns auf die Gesamtheit des Staates, den er zu regieren hat. Die Ökonomie entwendet etwas von der juristischen Form des Souveräns, der seine Souveränität im Staat ausübt, was als we-

---

<sup>238</sup> Für die (deutsche) Rechtswissenschaft ist *Foucault* insoweit von *Mestmäcker* rezipiert worden (*Ernst-Joachim Mestmäcker*, Soziale Marktwirtschaft – eine Theorie für den Finanzmarkt nach der Krise?, in: *Eberhard Kempf* u. a. (Hg.), Ökonomie versus Recht im Finanzmarkt?, 2011, 13-26. *Mestmäcker* bietet S.13-18 ein ausführliches Referat und kritisiert, dass *Foucault* das Privatrecht nicht im Blick habe.

sentlicher Bestandteil des Lebens einer Gesellschaft erscheint, nämlich die Wirtschaftsprozesse. ...

Das würde der rechtliche Mensch, der *Homo juridicus* zum Souverän sagen: »Ich habe Rechte, von denen ich dir bestimmte überlassen habe, die anderen darfst du nicht verletzen.« Oder: »Ich habe dir meine Rechte zu diesem oder jenem Zweck abgetreten.« Das sagt der *Homo oeconomicus* nicht. Er sagt zwar auch zum Souverän: »Du darfst nicht, aber er sagt außerdem zum Souverän: »Warum darfst du nicht? Du darfst nicht, weil du nicht kannst. Und ... warum kannst du nicht? Du kannst nicht, weil du nicht weißt, und du weißt nicht, weil du nicht wissen kannst.« (2004b S. 387f)

»Das Interessenssubjekt bleibt ... reicht ständig über das Rechtssubjekt hinaus. Also ist es nicht auf das Rechtssubjekt zurückführbar. Es wird von ihm nicht absorbiert. ... Gegenüber dem juristischen Willen stellt das Interesse also etwas Nichtreduzierbares dar. Das ist das erste.

Zweitens gehorchen das Rechtssubjekt und das Interessenssubjekt keineswegs derselben Logik. Was kennzeichnet das Rechtssubjekt? Natürlich, daß es ursprünglich Naturrechte hat. Es wird jedoch zum Rechtssubjekt in einem positiven System, wenn es zumindest das Prinzip akzeptiert hat, diese Naturrechte abzutreten, wenn es zumindest das Prinzip akzeptiert hat, darauf zu verzichten. Es hat einer Begrenzung dieser Rechte zugestimmt. Es hat das Prinzip der Übertragung akzeptiert. Das bedeutet, daß das Rechtssubjekt per definitionem ein Subjekt ist, das die Negativität akzeptiert, das den Verzicht auf sich selbst akzeptiert, das in einem gewissen Sinne seine Spaltung akzeptiert und das akzeptiert, auf einer bestimmten Ebene Inhaber einer Reihe von unmittelbaren Naturrechten zu sein, und das auf einer anderen Ebene das Prinzip akzeptiert, auf diese Rechte zu verzichten, und das sich dadurch als ein anderes Rechtssubjekt konstituiert, das sich dem ersten überlagert. Die Aufteilung des Subjekts, die Existenz einer Transzendenz des zweiten Subjekts gegenüber dem ersten, eine Beziehung der Negativität, des Verzichts, der Begrenzung zwischen dem einen und dem anderen, das wird die Dialektik oder die Mechanik des Rechtssubjekts kennzeichnen, und in dieser Bewegung entstehen das Gesetz und das Verbot.« (2004b S. 377)

**So ganz klar ist das alles nicht.** Aber es ist wohl richtig, wenn *Mestmäcker* (S. 17f) den Text dahin interpretiert, *Foucault* glaube »nicht, dass die Ordoliberalen die Wette gewinnen können, welche sie mit der Geschichte auf die Überwindung des Kapitalismus abgeschlossen hätten«, er wolle »die Legitimation marktwirtschaftlicher Ordnungen durch subjektive Rechte widerlegen« und folge »damit weitgehend *Jeremy Bentham*, dem prominentesten Leugner der Menschenrechte.«

#### IV. Literaturhinweise zu Popitz, Bourdieu und Luhmann

##### 1. Popitz: Phänomene der Macht

**Text:** Heinrich Popitz, Phänomene der Macht, 2. Aufl., Tübingen 1992. (Im Internet findet man die brauchbare Zusammenfassungen von [Daniel Ritter, 2006](#), und von [Andreas Simoneit, 2014](#)).

**Literatur:** Friedrich Pohlmann, Heinrich Popitz – Konturen seines Denkens und Werks, Berliner Journal für Soziologie, 15, 2005, 5-24; Hubert Treiber, Ausgewählte Machtkonzepte der Soziologie, in: B. Knoblich u. a. (Hg.), Macht in Unternehmen, S. 131-145. Treiber war ein Schüler von Popitz; Bourdieu: Symbolische Macht

**Texte von Bourdieu:** Zur Soziologie der symbolischen Formen, 1970, 2. Aufl. 1983; Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, 1979; La force du droit. Element pour une sociologie du champ juridique, Actes de la recherche en sciences sociales 64, 1986, 3–19 (englisch als [The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field](#), Hastings Law Journal 38, 1987, 814-853); [Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital](#), in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten, 1983, 183-198; Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt, in: Bourdieu/Jean-Claude Passeron, Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt, 1973, 7-87; Der Kampf um die symbolische Ordnung. Pierre Bourdieu im Gespräch mit Axel Honneth, Hermann Kocyba und Bernd Schwibs. In: Ästhetik und Kommunikation, 16, 1985, Nr. 61/61, S. 142-164; [Les juristes, gardiens de l'hypocrisie collective](#), in: François Chazel/Jacques Commaille (Hg.), Normes juridiques et régulation sociale, Bd. 1, Paris 1991, 95-99; Die männliche Herrschaft, in: Irene Dölling/Beate Kraus (Hg.), Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, 1997, 153-217; Eine sanfte Gewalt: Pierre Bourdieu im Gespräch mit Irene Dölling und Margareta Steinrücke, in: Dölling, Irene/ Kraus, Beate (Hg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, 1997; 218-230; Die feinen Unterschiede, 1982 [franz. 1979]; Homo academicus, 2. Aufl., 1998 [1984]; Die zwei Gesichter der Arbeit. Interdependenzen von Zeit- und Wirtschaftsstrukturen am Beispiel einer Ethnologie der algerischen Übergangsgesellschaft, 2000; Wie die Kultur zum Bauern kommt, Über Bildung, Schule und Politik, 2001; Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft, 2001; Die männliche Herrschaft, 2005; Ein soziologischer Selbstversuch, 2002; Pierre Bourdieu/Terry Eagleton, Doxa and Common Life, New Left Review 1/191, 1992, 111-121; Pierre Bourdieu/Loïc Wacquant, Reflexive Anthropologie, 1996.

**Literatur:** *Eva Barlösius*, Pierre Bourdieu, 2. Aufl., 2011; *Irene Dölling*, [Pierre Bourdieus Praxeologie](#) – Anregungen für eine kritische Gesellschaftsanalyse, Leibniz Online 09/2011; *Gerhard Fröblich/Boike Rehbein* (Hg.), Bourdieu-Handbuch, Leben, Werk, Wirkung, Stuttgart 2009; *Werner Fuchs-Heinritz/Alexandra König*, Pierre Bourdieu, Eine Einführung, 2. Aufl., 2011; *Alexandra König/Oliver Berli*, Das Paradox der Doxa – Macht und Herrschaft als Leitmotiv der Soziologie Pierre Bourdieus, in: Peter Imbusch (Hg.), Macht und Herrschaft, 2. Aufl. 2012, 303-333; *Beate Kraus*, Die männliche Herrschaft: ein somatisiertes Herrschaftsverhältnis, Österreichische Zeitschrift für Soziologie 36, 2001, 33-50; *Boike Rehbein*, Die Soziologie Pierre Bourdieus, 2. Aufl., 2011; *Richard Terdimann*, [The Force of Law](#): Toward a Sociology of the Juridical Field, Translator's Introduction, Hastings Law Journal 38, 1987, 805-813; *Gerhard Wayand*, Pierre Bourdieu: Das Schweigen der Doxa aufbrechen, in: *Peter Imbusch* (Hg.), Macht und Herrschaft, 1. Aufl. 221-237; *Werner Zips/Matthäus Rest*, [Die Praxeologie Pierre Bourdieus](#), 2010.

Für die Rechtssoziologie interessant ist der an das symbolische Kapital anschließende Begriff der symbolischen Gewalt, der die Akkumulation von symbolischen Kapital als Machtposition erfassen soll.

»Im Zentrum der Theorie Bourdieus steht eine Soziologie von Macht und Herrschaft. Der soziale Raum ist bei Bourdieu wesentlich durch Kämpfe um Machtpositionen in den verschiedenen Feldern (ökonomisches, politisches, wissenschaftliches, künstlerisches Feld etc.) gekennzeichnet, und zwar sowohl auf der Ebene der individuellen Konkurrenzkämpfe als auch der sozialen Kämpfe von Klassen und/oder Gruppen.«  
(*Wayand* S. 221)

### 3. *Luhmann: Macht als generalisiertes Medium*

**Texte von Niklas Luhmann:** Macht im System, 2012 [postum; vor 1970]; Klassische Theorie der Macht: Kritik ihrer Prämissen, Zeitschrift für Politik 1969, [Einführende Bemerkungen zu einer Theorie symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien](#), Zeitschrift für Soziologie 3, 1974, 236-255; Macht (1975), 4. Aufl. 2012; Gesellschaftliche Grundlagen der Macht. Steigerung und Verteilung, in: ders., Soziologische Aufklärung 4, 1987, 117-125; Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997, S. 319 ff: Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien.

**Literatur:** *André Brodocz*, Mächtige Kommunikation – Zum Machtbegriff von Niklas Luhmanns, in: *Peter Imbusch* (Hg.), Macht und Herrschaft, 2. Aufl. 2012, 183-263;

In vor 1970 entstandenen Arbeiten kritisiert *Luhmann* die aus seiner Sicht herkommlichen Machttheorien.

»Macht kann nur systemrelativ, nicht essentialistisch konzeptualisiert werden. Systematisch setzt Luhmann – ähnlich wie in dem Aufsatz von 1969 – bei den Aporien der klassischen Machttheorie an. Deren Prämissen – also Macht als Handlungsursache, Konstanz der Machtsumme, Transitivität der Machtbeziehungen, Konfliktorientierung, Macht als besitzbares Gut – sind jeweils für sich der Kritik ausgesetzt, dass sie einer-  
443

seits von einem simplifizierten Kausalitätsverständnis ausgehen und andererseits die mit Macht verknüpften Selektionsleistungen immer schon voraussetzen, »statt sie zum Problem zu machen« (46). Luhmann setzt dagegen seine Konzeption, die die Anwendung von Macht als Problem der Übertragung von Selektion versteht: »Nicht daß etwas (schon Gewolltes) bewirkt wird, sondern wie ausgewählt wird, was bewirkt wird und wie diese Auswahl intersubjektiv konstant gehalten werden kann, steht im Mittelpunkt ihres Interesses« (116).« (Thomas Mirbach, [Rezension zu: Niklas Luhmann: Macht im System](#), 2013)

Nach 1970 verpackt *Luhmann* seine eigenen Vorstellungen über »Macht« in eine Theorie symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien, die wiederum ein wesentlicher Bestandteil der autopoietisch gewendeten Systemtheorie ist. Die notwendige Sinnübertragung quer über alle Systemgrenzen hinweg übernehmen besondere Kommunikationsmedien, die als **symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien** bezeichnet werden. Als solche nennt *Luhmann* Wahrheit und Werte, die Liebe, das Geld und daneben Eigentum und Kunst, und schließlich die Macht und daneben das Recht (GdG S. 336).

»Die Einheit der Gesellschaft drückt sich in der funktionalen Äquivalenz, ihre Differenziertheit in der Unterschiedlichkeit dieser Kommunikationsmedien aus.« (Wirtschaft als soziales System, in: *Luhmann*, Soziologische Aufklärung 1, 1970, 204-231, S. 213)

Im folgenden Abschnitt über »Macht und Gewalt« wird dieser Zusammenhang wegen der funktionalen Äquivalenz von Gewalt und anderen »Kommunikationsmedien« angesprochen.

## V. Macht und Gewalt

Macht und Gewalt liegen nahe beieinander. Meistens denkt man sich **Gewalt** wohl **als ein spezifisches Machtmittel**.

In der politischen Diskussion hat dagegen *Hannah Arendt* Macht und Gewalt normativ gegeneinander gestellt. *Hannah Arendt*, Macht und Gewalt, 1970; *Jürgen Habermas*, Hannah Arendts Begriff Der Macht, in: ders., Philosophisch-politische Profile, 2. Aufl. 1981, 228-248; *Michael Becker*, Die Eigensinnigkeit des Politischen – Hannah Arendt und Jürgen Habermas über Macht und Herrschaft, in: *Peter Imbusch* (Hg.), Macht und Herrschaft, 2. Aufl. 2012, 217-246.

Die Dinge werden dadurch kompliziert, dass man **in den Sozialwissenschaften den Gewaltbegriff nicht auf physische Gewalt**, sei sie nun *vis absoluta* oder *vis compulsiva*, **beschränkt**, sondern auch von symbolischer Macht oder Gewalt (*Bourdieu*) oder von struktureller Gewalt redet.

*Galtung* hat den Begriff der strukturellen Gewalt als Instrument für die Friedens- und Konfliktforschung entwickelt (*Johan Galtung*, Strukturelle Gewalt, 1982). Der Begriff ist jedoch zu einem Schlagwort verkommen, das nicht selten zur Rechtfertigung von (physischer) Gegengewalt dient.



Für die Rechtssoziologie ist dieser weite Gewaltbegriff ungeeignet, denn hier interessiert in erster Linie physische Gewalt als (letztes) Mittel zur Sicherung institutionalisierter (Rechts-)Herrschaft. Institutionalisierte Herrschaft ruht nicht nur auf Zwang, sondern arbeitet ebenso mit Kooperation und Konsens. Aber im Hintergrund steht doch die Möglichkeit, die Befolgung von Rechtsentscheidungen durch physischen Zwang sicherzustellen. Solcher Zwang tut auch dort, wo er nicht zur Anwendung kommt, als Drohung seine Wirkung tut. Die Einschränkung des Gewaltbegriffs auf physischen Zwang gewinnt dadurch besondere Bedeutung, dass moderne Staaten das **Gewaltmonopol** für sich in Anspruch nehmen.

Das Kennzeichen des modernen Staates fand *Max Weber* darin, dass dieser sich die Anwendung physischer Gewalt oder auch nur deren Androhung vorbehält und gewaltsame Selbsthilfe prinzipiell verbietet. Der Staat nimmt für sich in Anspruch, dass nur seine Organe, also insbesondere Polizei, Justiz und Militär physische Gewalt ausüben. Das gilt nicht nur für die schwersten Eingriffe wie Verhaftung oder Tötung, sondern auch für mildere Sanktionen wie die Wegnahme von Geld oder Sachen. Fraglos gibt es in der Gesellschaft bis in unsere Tage immer wieder auch private physische Gewalt. Aber im Großen und Ganzen ist es dem Staat doch gelungen, sich das Gewaltmonopol soweit zu sichern, dass private Gewalt weitgehend verdrängt ist und vor allem illegitim erscheint. Das gilt so unbedingt freilich nur für individuelle motivierte private Gewalt, und sei es auch in der Form von »Widerstand gegen die Staatsgewalt« (§ 113f StGB).<sup>239</sup> **Gegengewalt als politisches Kampfmittel**, die von nötigen Demonstrationen über Terrorismus bis zur Revolution reichen kann, soll an dieser Stelle nicht bedacht werden.<sup>240</sup>

Wie kann man Menschen veranlassen, etwas zu tun, was sie eigentlich gar nicht möchten oder was sie vielleicht sogar ablehnen? Diese Frage steht hinter der Herrschaftssoziologie *Max Webers* und ihrem Mittelpunkt stößt man auf das Recht und damit auf Macht, die in letzter Konsequenz von Gewalt abhängig ist. **Der Witz an Recht und Gewalt ist ihre universelle Einsetzbarkeit.** Mit Gewalt kann man Menschen veranlassen, ganz unterschiedliche Dinge zu tun, z. B. Geld herzugeben, zu arbeiten, das Rauchen zu unterlassen usw. *Niklas Luhmann* hat dafür den **Begriff des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums geprägt** (o. IV. 3). Ein solches ist die (physische) Gewalt, eben weil man mit ihr alles Mögliche erreichen kann.

Ein Begriff ist als wissenschaftlicher nur sinnvoll, wenn und weil er Vergleichsmöglichkeiten eröffnet. Das leistet Luhmanns Begriffsbildung, denn sie verweist auf

---

<sup>239</sup> Über »private« Gewalt = Gewalttätigkeit ist ein Abschnitt in § 26 vorgesehen. Vorläufig sei verwiesen auf *Teresa Koloma Beck*, [Sozialwissenschaftliche Gewalttheorie heute](#), Soziopolis 2015.

<sup>240</sup> Dazu sind Ausführungen in Kap. 15 vorgesehen, insbesondere in § 86 über »Protest, Widerstand und soziale Bewegungen«.

die funktionale Äquivalenz der verschiedenen Kommunikationsmedien (GdG S. 332). So kann man Gewalt z. B. mit Liebe vergleichen. Wer liebt, tut für den Geliebten Dinge, die er für andere nicht täte. Oder mit Wahrheit: Was ich als wahr darstellen kann, müssen andere anerkennen. Auch Werte können andere Menschen veranlassen, in bestimmter Weise zu handeln. Aber geteilte Werte sind seltener geworden. Die Reichweite der Liebe ist ohnehin beschränkt, und selbst die Wahrheit glaubt man heute nicht mehr. So bleibt als das wichtigste symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium das Geld. Geld ist in allen sozialen Dimensionen – sachlich, räumlich, zeitlich – universeller einsetzbar als alle anderen Mittel.

**Die physische Gewalt als Machtmittel** hat einige augenfällige Vorzüge. Körperliche Zwangsmittel sind, ganz ähnlich wie Geld, **universell verwendbar** sind. Weitgehend unabhängig von Ort und Zeit und der Person der Beteiligten lässt sich mit ihrer Androhung positives Tun oder Unterlassen der verschiedensten Art erwirken. Die Grenze, an der die Betroffenen sich überlegener Gewalt nicht mehr fügen, sondern verzweifelten Widerstand leisten, liegt sehr hoch. Im Vergleich zu Geld oder anderen Tauschmitteln ist die Drohung mit Zwang auch kein knappes Gut, sondern leicht vermehrbar, wenn einmal der staatliche Zwangsapparat, insbesondere Militär und Polizei, vorhanden sind.

Dennoch ist es eine Binsenweisheit, dass sich allein mit Bajonetten nicht dauerhaft regieren lässt. Es muss, wenn auch nicht aktuelle Zustimmung zu allen Akten politischer Herrschaft, so doch eine Art **Basiskonsens** hinzukommen. Solcher Konsens, so deutet *Max Weber* einleitend an, könne durch die Interessenlage, durch zweckrationales Abwägen von Vor und Nachteilen begründet sein. Er könne auch durch bloße Sitte, die dumpfe Gewöhnung an das eingelebte Handeln, oder rein affektiv, durch bloße persönliche Neigung des Beherrschten, herbeigeführt werden. Eine Herrschaft, welche nur auf solchen Grundlagen beruht, hält *Weber* jedoch für sehr labil. Eine stabile Herrschaft pflege durch »Rechtsgründe ihrer Legitimität«, innerlich gestützt zu werden. Die Benennung als Rechtsgrund ist freilich sehr missverständlich. Was gemeint ist, kommt eher in der Bezeichnung **Legitimitätsglaube** zum Ausdruck: Die Herrschenden treten regelmäßig mit dem Anspruch auf, dass ihre Herrschaft innerlich gerechtfertigt, dass sie gut und richtig sei. Umgekehrt machen sich auch die Beherrschten eine Vorstellung über die Legitimität ihrer Obrigkeit. Fällt diese Vorstellung positiv aus, findet also die Herrschaft die Zustimmung oder jedenfalls Duldung der Betroffenen, so kann man erwarten, dass sie im Wesentlichen freiwillig gehorchen. Daher hat *Max Weber* als Teil seiner Herrschaftssoziologie die Legitimationsfrage zu einem spezifisch rechtssoziologischen Problem gemacht, und zwar in einem Abschnitt über die »drei reinen Typen legitimer Herrschaft« in seinem großen Werk »Wirtschaft und Gesellschaft«. Mit diesem Fragenkreis befasst sich der anschließende § 32.